



Abschluss von Konzessionsverträgen für die Bereiche Strom und Gas

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzmanagement	<i>Beteiligt:</i>
--	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

1.)

Dem als Anlage 1 beigefügtem Wegenutzungsvertrag für das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in der Stadt Völklingen (Stromkonzessionsvertrag) wird zugestimmt.

2.)

Dem als Anlage 2 beigefügtem Wegenutzungsvertrag für das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in der Stadt Völklingen (Gaskonzessionsvertrag) wird zugestimmt.

Sachverhalt

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 07.12.2021 über die Konzessionsvertragsentwürfe beraten und anschließend den empfehlenden Beschluss gefasst, den Konzessionsvertragsentwürfen mit der Maßgabe zuzustimmen, dass § 10 Abs. 10 analog der Regelungen im Muster-Konzessionsvertrag des SSGT neugefasst wird und als Folge daraus auch die Kostenregelung in § 28 angepasst wird.

Die gemäß dieser Vorgaben geänderten Konzessionsvertragsentwürfe sind als Anlage beigefügt.

Um Zustimmung wird gebeten.

Anlage/n

- WEGENUTZUNGSVERTRAG FÜR DAS ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNGSNETZ DER ALLGEMEINEN VERSORGUNG IN DER STADT VÖLKLINGEN (STROMKONZESSIONSVERTRAG) (öffentlich)
- WEGENUTZUNGSVERTRAG FÜR DAS GASVERSORGUNGSNETZ DER ALLGEMEINEN VERSORGUNG IN DER STADT VÖLKLINGEN (GASKONZESSIONSVERTRAG) (öffentlich)
- Karte Strom Konzessionsgebiet (öffentlich)
- Karte Gas Konzessionsgebiet (öffentlich)
- Aufbruchsmeldung (öffentlich)
- Fertigmeldung (öffentlich)

**WEGENUTZUNGSVERTRAG FÜR DAS ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNGSNETZ
DER ALLGEMEINEN VERSORGUNG IN DER STADT VÖLKLINGEN**

(STROMKONZESSIONSVERTRAG)

zwischen

der Stadt Völklingen, vertreten durch die Oberbürgermeisterin Frau
Christiane Blatt, Rathausplatz, 66333 Völklingen,
im Folgenden Stadt genannt,

und

der Stadtwerke Völklingen Netz GmbH, vertreten durch die beiden
Geschäftsführer Herrn Thomas Klein und Frau Anke Klein,
Hohenzollernstraße 10, 66333 Völklingen,
im Folgenden EVU genannt,

beide gemeinsam im Folgenden „die Vertragspartner“ genannt,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

In Wahrnehmung ihrer Aufgabe zur Sicherung der örtlichen Elektrizitätsversorgung stellt die Stadt dem EVU mit diesem Vertrag die örtlichen Verkehrswege zum Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung in der Stadt gemäß § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur Verfügung. Das EVU übernimmt für dieses Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung die Betriebspflicht und berücksichtigt hierbei die Bestimmungen dieses Vertrages.

Mit dem Ziel des Betriebs eines sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen, zuverlässigen und leistungsfähigen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, der zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, werden die Stadt und das EVU vertrauensvoll zusammenarbeiten und dabei auf die Interessen des anderen Vertragspartners in angemessener Weise Rücksicht nehmen.

Inhaltsverzeichnis

Teil I Wegenutzungsrecht

- § 1 Konzessionsgebiet
- § 2 Betrieb des örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetzes
- § 3 Wegenutzungsrecht

Teil II Durchführung des Netzbetriebs

- § 4 Allgemeine Betriebs- und Anschlusspflicht
- § 5 Gewährleistung einer sicheren und zunehmend auf Erneuerbaren Energien beruhenden Energieversorgung
- § 6 Gewährleistung verbraucherfreundlicher Netzbetrieb
- § 7 Energieeffizienter und umweltverträglicher Netzbetrieb
- § 8 Allgemeine Informationspflichten des EVU

Teil III Baumaßnahmen

- § 9 Grundsätzliche Rücksichtnahmepflichten
- § 10 Erbringung von Baumaßnahmen
- § 11 Folgepflicht
- § 12 Folgekosten
- § 13 Stillgelegte Anlagen

Teil IV Haftung

- § 14 Haftung

Teil V Konzessionsabgaben und sonstige Leistungen

- § 15 Konzessionsabgaben, Wegenutzungsentgelt
- § 16 Abrechnung und Fälligkeit
- § 17 Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeiträge

Teil VI Endschaftsbestimmungen

- § 18 Übertragung des örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetzes
- § 19 Elektrizitätsversorgungsanlagen auf Grundstücken des EVU
- § 20 Übernahmeentgelt
- § 21 Entflechtung; Kosten
- § 22 Auskunftsanspruch

Teil VII Laufzeit und Rechtsnachfolge

- § 23 Laufzeit
- § 24 Kontrollwechsel
- § 25 Übertragung von Rechten und Pflichten
- § 26 Übertragung des Eigentums am Elektrizitätsversorgungsnetz
- § 27 Außerordentliches Kündigungsrecht

Teil VIII Anpassungen von Vertragsbestimmungen, Schlussbestimmungen

- § 28 Entgeltlichkeit von Leistungen des EVU
- § 29 Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrags
- § 30 Gerichtsstand
- § 30a Aufhebung vormaliger Vereinbarungen
- § 31 Anlagen, Schriftform

Teil I Wegenutzungsrecht

§ 1 Konzessionsgebiet

Dieser Konzessionsvertrag gilt für das derzeitige Gebiet der Stadt gemäß der als Anlage 1 beigefügten Karte (Konzessionsgebiet).

§ 2 Betrieb des örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetzes

- (1) Das EVU betreibt das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im gesamten Konzessionsgebiet (örtliches Elektrizitätsversorgungsnetz).
- (2) Das örtliche Elektrizitätsversorgungsnetz besteht aus der Gesamtheit der im Konzessionsgebiet gelegenen Elektrizitätsverteilungsanlagen (im Folgenden auch Elektrizitätsversorgungsanlagen oder Anlagen genannt), insbesondere Leitungen, Umspannstationen, Schaltanlagen, Ortsnetzstationen, Transformatoren, Verteilerschränke, Hausanschlüsse, Zähler und sonstige Messeinrichtungen und -systeme, Fernwirkleitungen und Fernmeldeeinrichtungen zur Netzsteuerung, Datenleitungen und allem Zubehör, unabhängig davon, ob sich die Anlagen auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden oder auf sonstigen Flächen, einschließlich der Grundstücke Dritter oder des EVU. Zu dem örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz gehören auch die Nutzungsrechte für die nicht auf öffentlichen Verkehrswegen befindlichen Elektrizitätsversorgungsanlagen. Das örtliche Elektrizitätsversorgungsnetz umfasst auch gemischt genutzte Leitungen, d.h. Anlagen, die sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Versorgung dienen sowie Anlagen zur singulären Versorgung von Letztverbrauchern. Nicht zum örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz zählen nur Elektrizitätsverteilungsanlagen, die ausschließlich der Versorgung von Gebieten außerhalb des Konzessionsgebiets dienen (Durchgangsleitungen).

§ 3 Wegenutzungsrecht

- (1) Die Stadt räumt dem EVU im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das Recht ein, die öffentlichen Verkehrswege im Konzessionsgebiet zur Errichtung und zum Betrieb von Elektrizitätsversorgungsanlagen des örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetzes sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Durchgangsleitungen zu benutzen.

- (2) Öffentliche Verkehrswege im Sinne dieses Vertrags sind
- a) Straßen, Brücken, Wege und Plätze, die im Sinne des Landesstraßenrechts dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind,
 - b) sonstige Verkehrsräume, die beschränkt oder unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, sowie
 - c) Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen bestimmt sind, welche im Sinne des Landesstraßenrechts dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden sollen.
 - d) Forststraßen und – Wege mit der Einschränkung, dass die Inanspruchnahme durch das EVU unbeschadet der Regelungen nach Abschnitt III. dieses Vertrages grundsätzlich in jedem Einzelfalle der rechtzeitigen vorherigen Abstimmung mit der städtischen Forstverwaltung und deren Zustimmung in Textform bedarf. Die Nutzung durch das EVU ist nur im Rahmen der erteilten Zustimmung erlaubt.
- (3) Grundstücke der Stadt, die im Konzessionsgebiet liegen und keine öffentlichen Verkehrswege darstellen (sonstige Grundstücke), darf das EVU im Rahmen der durch § 12 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) beschriebenen Grenzen unentgeltlich nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf des vorherigen Abschlusses eines gesonderten Gestattungsvertrags.
- (4) Endet die Eigenschaft eines Grundstücks als öffentlicher Verkehrsweg (z. B. Einziehung), bleibt das Nutzungsrecht nach Abs. 1, vorbehaltlich Abs. 5, erhalten.
- (5) Vor Verkauf und Übertragung von in Anspruch genommenen Grundstücken wird die Stadt das EVU rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen des EVU zu dessen Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) eintragen lassen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt das EVU. Sofern durch die Eintragung dieser Dienstbarkeit eine Wertminderung des Grundstücks eintritt, wird das EVU der Stadt eine angemessene Entschädigung leisten.
- (6) Soweit die Stadt für Grundstücke Benutzungsrechte nicht aus eigener Befugnis erteilen kann, unterstützt sie das EVU dabei, dass diesem ein Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Soweit in diesen Fällen die Zustimmung der Stadt verlangt wird, wird die Stadt die Zustimmung erteilen.
- (7) Soweit für eine Gestattung der Errichtung von Elektrizitätsversorgungsanlagen oder Durchgangsleitungen durch den Träger der Straßenbaulast ein Antrag der Stadt erforderlich ist, stellt die Stadt auf Verlangen des EVU einen entsprechenden Antrag.
- (8) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die für die Vertragslaufzeit des Konzessionsvertrags in Ausübung des Wegenutzungsrechts nach diesem Paragraphen auf den jeweiligen Grundstücken betriebenen und/oder errichteten Elektrizitätsversorgungsanlagen von dem EVU nur zu einem vorübergehenden Zweck bzw. in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von

dem EVU mit diesen Grundstücken verbunden sind bzw. verbunden werden, also sog. Scheinbestandteile darstellen (§ 95 BGB).

Teil II Durchführung des Netzbetriebs

§ 4 Allgemeine Betriebs- und Anschlusspflicht

- (1) Das EVU verpflichtet sich, entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben (aktuell insbesondere gemäß § 11 EnWG) im Konzessionsgebiet ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten sowie ständig zu überwachen und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, so dass eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 EnWG sichergestellt ist.
- (2) Zu einer Einstellung des Netzbetriebs insgesamt ist das EVU nicht befugt. Einstellungen aufgrund höherer Gewalt sowie die Möglichkeit zu notwendigen Teilabschaltungen zur Wartung, Instandhaltung und Ausbau bleiben hiervon unberührt.
- (3) Das EVU verpflichtet sich, an das örtliche Elektrizitätsversorgungsnetz alle Letztverbraucher von Elektrizität, gleich- oder nachgelagerte Elektrizitätsversorgungsnetze und -leitungen sowie Energieerzeugungs- und Energiespeichereinrichtungen im Konzessionsgebiet entsprechend den geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben bedarfsgerecht anzuschließen und allgemeine Bedingungen für den Anschluss öffentlich bekannt zu geben, es sei denn, dass dem EVU dies nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht zugemutet werden kann.
- (4) Das EVU verpflichtet sich, die Nutzung des örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetzes im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen diskriminierungsfrei zu ermöglichen.

§ 5 Gewährleistung einer sicheren und zunehmend auf Erneuerbaren Energien beruhenden Energieversorgung

- (1) Das EVU verpflichtet sich, die im Netzgebiet entstehenden Versorgungsstörungen auf einen möglichst geringen Umfang zu begrenzen.
- (2) Das EVU verpflichtet sich, die jeweils geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben (aktuell insbesondere die Vorgaben des § 49 EnWG), die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die DIN-Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die behördlichen Genehmigungen für die Elektrizitätsversorgungsanlagen mit

darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Betriebssicherheit und Belange des Umweltschutzes, einzuhalten.

- (3) Bei länger anhaltenden Störungen (gemäß den jeweils gültigen Anforderungen der BNetz Agentur), fertigt das EVU auf Verlangen der Stadt unverzüglich einen schriftlichen Bericht, insbesondere zu Ursachen und Folgen der Störung, an. Auf Wunsch der Stadt unterstützt das EVU diese bei der Unterrichtung der Presseorgane.
- (4) Das EVU verpflichtet sich, zur Erweiterung der Netzkapazität Maßnahmen zum Netzausbau, zur Netzverstärkung und zur Netzoptimierung vorzunehmen, soweit dies für den Anschluss von Anlagen zur Einspeisung von Erneuerbaren Energien (§ 3 Nr. 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)) in Ansehung der gesetzlichen Pflichten erforderlich und dem EVU wirtschaftlich zumutbar ist. Das EVU wird hierzu regelmäßig Netzanalysen zur Feststellung von Last- und Einspeiseschwerpunkten durchführen.

§ 6 Gewährleistung verbraucherfreundlicher Netzbetrieb

- (1) Das EVU wird sicherstellen, dass während der üblichen Geschäftszeiten Ansprechpartner für die Kunden zur Verfügung stehen. Für die Beratung der Netzkunden steht zudem eine Telefonnummer zur Verfügung. Außerhalb der üblichen Geschäftszeiten wird eine ständige Erreichbarkeit (24 Stunden, 365 Tage im Jahr) über eine Notfallrufnummer sichergestellt.
- (2) Bei Störungen des Netzbetriebs wird das EVU über Ursache und voraussichtliche Dauer, im Rahmen der NAV, sowie mögliche Rechte der betroffenen Kunden gegenüber dem EVU unverzüglich in geeigneter Form (Internet, Radio, etc.) informieren. Bei geplanten Unterbrechungen hat das EVU die betroffenen Anschlussnutzer rechtzeitig im Vorfeld zu informieren und Unterstützung bei der Aufrechterhaltung der Versorgung anzubieten.
- (3) Das EVU hat Verbraucherbeschwerden nach Maßgabe des § 111a EnWG zu bearbeiten.

§ 7 Energieeffizienter und umweltverträglicher Netzbetrieb

- (1) Das EVU verpflichtet sich, bei Bau und Betrieb der Elektrizitätsversorgungsanlagen die Belange des Klima- und Umweltschutzes angemessen zu berücksichtigen. Das EVU verpflichtet sich insbesondere
 - a) zur Auswahl von Standorten und Betriebsmitteln nach Maßgabe möglichst geringer Umweltbeeinträchtigung;
 - b) soweit möglich, zum Einsatz grabenloser Verlege- und Sanierungsverfahren bei Bau- und Verlegemaßnahmen;
 - c) zur Schonung und zum nachhaltigen Schutz von Bäumen bei der Durchführung von Baumaßnahmen und dem Betrieb der örtlichen Elektrizitätsversorgung und

- d) umweltschädliche Stoffe aus bestehenden Altanlagen zu entfernen
- (2) Die Pflicht nach Abs. 1 entfällt nur, soweit sie wirtschaftlich unzumutbar ist, d.h. die dem EVU hierfür entstandenen Kosten keine betriebsnotwendigen Kosten des Netzes im Sinne der §§ 4 ff. Strom NEV sind. Die Pflicht zur Beseitigung umweltschädlicher Stoffe bei Gefährdungen bleibt unberührt.
- (3) Das EVU wird sich im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Zumutbaren bemühen, im Fuhrpark Fahrzeuge einzusetzen, deren Betrieb eine ausgeglichene CO₂-Bilanz aufweisen und prüft regelmäßig die Möglichkeiten zur Reduzierung des Betriebsverbrauchs und der Senkung von Verlustenergie.
- (4) Für den Fall, dass die Stadt ein örtliches Konzept zur rationellen und umweltgerechten Deckung des Energiebedarfs aufstellt, wird das EVU sie dabei auf Verlangen im Rahmen seines gesetzlichen Aufgabenbereichs als Netzbetreiber, soweit rechtlich zulässig, unterstützen. Das EVU wird im Rahmen der Umsetzung eines örtlichen Energiekonzepts bei der Ausübung und dem Ausbau des örtlichen Netzbetriebs im Rahmen des rechtlich zulässigen dazu beitragen, den Verbrauch an Energie zu reduzieren, regenerative Energiequellen nutzbar zu machen und Kraft-Wärme-Kopplungspotentiale zu erschließen.

§ 8 Allgemeine Informationspflichten des EVU

- (1) Das EVU ist verpflichtet, für die zum örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz gehörenden Elektrizitätsversorgungsanlagen und Betriebsmittel Aufzeichnungen über Art der Anlagen, Anschaffungs- oder Herstellungskosten und entstandenen Aufwand abzüglich empfangener Zuschüsse sowie über die Netzdaten und Netzlasten zu führen. Diese sind der Stadt auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Das EVU informiert die Stadt auf Verlangen bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres über den Zustand und die Entwicklung des örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetzes im jeweiligen Vorjahr, wenn die Stadt den Bericht spätestens bis Ende des Vorjahres angefordert hat. Der Bericht gibt insbesondere Aufschluss über
- a) Netzausbau und Netzerneuerungen, aufgeteilt nach Spannungsstufen (mit Angabe von Umfang, Art, Alter und Standort der einzelnen installierten Betriebsmittel),
 - b) den leittechnischen Überwachungs- bzw. Automatisierungsgrad,
 - c) die Entwicklung im Bereich intelligenter Netze (Smart Grid), insbesondere von Messsystemen (Smart Metering)
 - d) drohende Netzengpässe im örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz (Vorlage einer Schwachstellenanalyse einschließlich geplanter Abhilfemaßnahmen),
 - e) den notwendigen Netzausbaubedarf für den Anschluss Erneuerbare-Energien-Anlagen und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen nach jährlicher Analyse. Das Netzausbaukonzept enthält eine Vorschau für drei Jahre

- berücksichtigt den zu erwartenden Ausbau von Erneuerbare-Energien-Anlagen und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen in diesem Zeitraum,
- f) die installierte Netzanschlussleistung der Elektrizitätserzeugungsanlagen, sowie der EEG- und KWK-Anlagen, den Umfang der Elektrizitätserzeugung und – Einspeisung aus EEG- und KWK-Anlagen in Kilowattstunden pro Jahr (soweit möglich auch nach den eingesetzten Erneuerbaren Energien und nach den verschiedenen Spannungsebenen und Anlagentypen aufgeschlüsselt),
 - g) Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle (insbesondere Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsintervalle) und Instandhaltungskosten, Wartungszustand,
 - h) Dauer, Ausmaß und Ursache von Versorgungsunterbrechungen sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Versorgungsstörungen,
 - i) die Zahl der Anschlüsse und beantragten und fertig gestellten Neuanschlüsse von Elektrizitätserzeugungsanlagen sowie von EEG- und KWK-Anlagen,
 - j) Anzahl, Inhalt und Bearbeitungszeit von Verbraucherbeschwerden im Hinblick auf die Leistungserbringung bei Netzbetrieb und Netzanschluss.
 - k) die Zahl der beantragten und fertig gestellten Hausanschlüsse und sonstigen Netzanschlüsse.

Teil III Baumaßnahmen

§ 9 Grundsätzliche Rücksichtnahmepflichten

- (1) Das EVU wird bei allen Baumaßnahmen die berechtigten Interessen der Stadt insbesondere im Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutz sowie im Städtebau berücksichtigen.
- (2) Unbeschadet konkreter Regelungen dieses Vertrags werden das EVU und die Stadt einander über Baumaßnahmen, die die Interessen des anderen Vertragspartners berühren können, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Stadt wird das EVU auch über die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne sowie über bedeutsame Bauvorhaben Dritter informieren, soweit diese Bauvorhaben den Betrieb des örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetzes des EVU berühren können.
- (3) Das EVU wird darauf achten, dass die mit der Inanspruchnahme von Flächen verbundene Beeinträchtigung möglichst gering ist. Das EVU hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass durch Baumaßnahmen der Verkehr möglichst wenig behindert wird und die Öffentlichkeit sowie die betroffenen Anwohner rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten über mögliche Behinderungen bzw. Belästigungen durch Bauarbeiten informiert werden.

- (4) Das EVU ist verpflichtet, seine Elektrizitätsversorgungsanlagen im Einvernehmen mit der Stadt zu sichern, wenn diese bei Arbeiten der Stadt im öffentlichen Verkehrsraum beeinträchtigt werden können.

§ 10 Erbringung von Baumaßnahmen

- (1) Baumaßnahmen des EVU sowie alle Arbeiten an bestehenden Elektrizitätsversorgungsanlagen, welche die Interessen der Stadt oder Dritter, insbesondere den Gemeingebrauch, beeinträchtigen können (insbesondere Aufgrabungen der hoch frequentierten öffentlichen Verkehrswege oder sonstiger Grundstücke oder bei länger als drei Tage andauernden Baumaßnahmen) bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt. Das EVU zeigt der Stadt solche Baumaßnahmen drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Bauarbeiten schriftlich und unter Vorlage von Plänen an. Die Stadt fertigt innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Anzeige einen Zustimmungsbescheid oder bringt Bedenken bzw. bestimmte Änderungswünsche vor. Das EVU hat die Änderungswünsche der Stadt zu berücksichtigen, es sei denn, sie sind technisch undurchführbar oder sie führen zu einer gegenüber den gemeindlichen Belangen unangemessenen Verzögerung oder Verteuerung des Bauvorhabens.
- (2) Muss das EVU aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Gewährleistung der Elektrizitätsversorgung kurzfristig oder sofort eingreifen, (Einzelaufbrüche), so erfolgt die Anzeige unverzüglich per E-Mail mittels des als Anlage 2 beigefügten Formblatts.
- (3) Fallen Baumaßnahmen des EVU und der Stadt an gleicher Stelle oder im räumlich verkehrlichen Wirkungszusammenhang etwa zur gleichen Zeit an, sollen die Maßnahmen möglichst gleichzeitig begonnen und im gegenseitigen Einvernehmen ausgeführt werden. Die Stadt kann verlangen, dass ein gemeinsamer Bauentwurf und Bauablaufplan erstellt, die Bauvergabe auf Grund gemeinsamer Ausschreibung der Bauleistung vorgenommen und eine gemeinsame Bauleitung eingerichtet wird. Der Träger der Straßenbaulast kann diese Leistungen auch selbst erbringen. Das EVU und die Stadt gestatten sich gegenseitig die Mitverlegung von Leitungen, Kabeln und Rohren. Sofern bei Baumaßnahmen der Stadt oder des EVU erforderliche Straßenaufbrüche gemeinsam genutzt werden können, werden die Kosten von der Stadt und dem EVU verursachungsgerecht getragen.
- (4) Die für die Ausführung der Arbeiten des EVU an den öffentlichen Verkehrswegen geltenden gesetzlichen Vorschriften und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für solche Arbeiten zur Sicherung des Verkehrs und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Verkehrswege sowie die anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (u. a. Verdichtungsprüfung nach DIN, Merkblätter der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, „ZTV“'s, RSA, ASR) sind zu beachten. Das EVU verpflichtet sich, die für das EVU tätigen Tiefbauunternehmer anzuweisen, beim Öffnen und Schließen von Gehwegen darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit erhalten bleibt. Falls die Baumaßnahmen

besondere Aufwendungen der Stadt in ihrem öffentlichen Verkehrsraum erfordern, hat das EVU den dadurch verursachten Aufwand zu tragen.

- (5) Nach Beendigung der Arbeiten an den Elektrizitätsversorgungsanlagen hat das EVU den öffentlichen Verkehrsweg bzw. das sonstige Grundstück oder Bauwerk unverzüglich wieder in einen dem früheren Zustand (zumindest) gleichwertigen, den Vorgaben der ZTV A StB in der jeweils gültigen Fassung entsprechenden Zustand zu versetzen, sofern nicht die Stadt erklärt hat, die Instandsetzung selbst vornehmen zu wollen. Die Fertigstellung einer Baumaßnahme (gegebenenfalls einzelner abgeschlossener Bauabschnitte) ist der Stadt zur Abnahme anzumelden. Die Abnahme hat innerhalb von acht Wochen zu erfolgen, sofern die Stadt nicht darauf verzichtet. Ggf. ist statt der Abnahme auf Wunsch der Stadt das Formblatt in Anlage 3, ggf. in einer von der Stadt vorzugebenden überarbeiteten Fassung, auszufüllen. Hierfür stellt das EVU eine Abnahmeniederschrift aus, welche die Stadt gegenzuzeichnen hat, wenn sie nicht die Abnahme unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert. Aufgezeigte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der von der Stadt gesetzten angemessenen Frist durch das EVU zu beseitigen. Andernfalls ist die Stadt berechtigt, die Mängel im Wege der Ersatzvornahme im Sinne von § 637 BGB auf Kosten des EVU zu beseitigen.
- (6) Die Gewährleistungsfrist des EVU gegenüber der Stadt für Arbeiten an den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken beträgt fünf Jahre ab der vorbehaltlosen Abnahme der Arbeiten durch die Stadt bzw. nach Ablauf der Frist hierfür nach Abs. 5 Satz 3.
- (7) Das EVU verpflichtet sich nach einer vollständigen Erneuerung des asphaltierten Straßenbelags durch die Stadt, erneute Aufgrabungen dieser Flächen nicht vor Ablauf einer Sperrfrist von fünf Jahren vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind unvorhersehbare Maßnahmen, insbesondere zur Störungsbeseitigung sowie Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, wie z. B. die Errichtung von Netzanschlüssen. Die Stadt wird das EVU mindestens sechs Monate vor Baubeginn über planbare vollständige Erneuerungen asphaltierter Straßenbeläge schriftlich unterrichten.
- (8) Drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn von Aufgrabungen durch die Stadt wird diese dem EVU schriftlich Mitteilung machen, damit das EVU eine Änderung oder Sicherung der Elektrizitätsversorgungsanlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchführen kann. Bedient sich die Stadt eines Beauftragten, hat sie diesen zu einer entsprechenden Mitteilung zu verpflichten. Aufgrabungen gleichgestellt sind alle weiteren Maßnahmen, die sich auf die Sicherheit oder Funktionsfähigkeit der Elektrizitätsversorgungsanlagen auswirken können.
- (9) Die Stadt wird bei allen Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen diese darauf hinweisen, dass Elektrizitätsversorgungsanlagen des EVU vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei dem EVU zu erfragen ist. Bei Aufgrabungen, die von der Stadt durchgeführt werden, ist diese verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Elektrizitätsversorgungsanlagen bei dem EVU zu erkundigen. Bedient sich die Stadt eines Beauftragten, hat sie diesen zu verpflichten, sich vor Beginn der Aufgrabungen über die genaue Lage der

Elektrizitätsversorgungsanlagen bei dem EVU zu erkundigen. Dem EVU obliegt es, über die genaue Lage unverzüglich, in jedem Falle innerhalb einer Woche, richtig und vollständig Auskunft zu erteilen.

- (10) Das EVU stellt der Stadt auf Wunsch kostenfrei und sofern gewünscht in digitaler Form einen aktuellen Netzplan sowie bei konkretem Bedarf projektbezogene Bestandspläne mit einer erforderlichen Einweisung zur Verfügung. Das EVU übergibt der Stadt auf deren Wunsch spätestens sechs Monate nach Fertigstellung einer Baumaßnahme einen Bestandsplan über die realisierten Bauarbeiten an den Netzanlagen. Diese Unterlagen zeigen genau und vollständig die Netzanlagen, die sich innerhalb und außerhalb der dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke befinden. Sie können auf Wunsch der Stadt – soweit verfügbar – auch in digitaler Form übergeben werden. Die Übergabe dieser Unterlagen entbindet die Stadt und sonstige Dritte nicht von der Verpflichtung, vor der Durchführung von Tiefbauarbeiten gesonderte Plan- und Trassenauskünfte beim EVU einzuholen.
- (11) Neue oberirdische Verteilungsanlagen, wie Stationsgebäude etc., werden nach heutigem Stand bereits mit sog. Anti-Graffiti-Beschichtungen bestellt und eingebaut. Schäden und starke Verschmutzungen an oberirdischen Verteilungsanlagen werden unverzüglich beseitigt.
- (12) Das EVU erklärt sich bereit, auf Anforderung der Stadt an der Erstellung eines Konzepts der Stadt für die Errichtung eines Leerrohrnetzes im Stadtgebiet mitzuwirken. Dazu wird das EVU der Stadt alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, z. B. Informationen über bereits vorhandene eigene Leerrohre und deren Belegung. Aus dem Konzept soll ersichtlich sein, auf welchen Trassen die Verlegung von Leerrohren, die Errichtung von Einzugsschächten usw. sinnvoll ist, um die leitungsgebundene Infrastruktur im Stadtgebiet (insbesondere Elektrizitäts-, Gas-, Wasser-, Wärme- und Datenleitungen) zügig, kostengünstig und mit einer möglichst geringen Beeinträchtigung der Wegeoberflächen an die Bedürfnisse der Zukunft anzupassen.
- (13) Das EVU verpflichtet sich, der Stadt oder einem von der Stadt zu benennenden Dritten die Mitverlegung von Leerrohren, Leerrohrbündeln, LWL-Microröhrchenverbänden, Einzugsschächten oder Glasfaserleitungen in Gräben zu ermöglichen, die für Arbeiten am Elektrizitätsversorgungsnetz ausgehoben werden. Dies gilt auch für eine Mitverlegung bei Pressungen und Spülbohrungen. Zu diesem Zweck wird das EVU die Stadt rechtzeitig über geplante Baumaßnahmen informieren, die sich auf der Grundlage des Konzepts eines Leerrohrnetzes für eine Mitverlegung eignen und die gemeinsame Verlegung mit der Stadt abstimmen.
- (14) Änderungen an den vorhandenen Elektrizitätsversorgungsanlagen und/oder die Errichtung neuer Elektrizitätsversorgungsanlagen dürfen in den letzten drei Jahren vor Auslaufen des Konzessionsvertrags nur im Einvernehmen mit der Stadt durchgeführt werden, wenn diese Maßnahmen erheblich sind und den bevorstehenden Wettbewerb um die Konzession behindern können, z. B. durch die Erschwerung einer möglichen Entflechtung. Eine erhebliche Maßnahme liegt insbesondere dann vor, wenn ihr Umfang insgesamt einen Wert von € 100.000 übersteigt. Die Stadt ist zur Zustimmung verpflichtet,

soweit die Durchführung der konkreten Maßnahme zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht des EVU erforderlich ist.

§ 11 Folgepflicht

- (1) Werden durch die Verlegung von Verkehrswegen, sonstigen Änderungen an den Verkehrswegen (z. B. Tieferlegungen), durch Unterhaltungsmaßnahmen an den Verkehrswegen oder durch andere im öffentlichen Interesse stehende Gründe (z. B. Gründe der Verkehrssicherheit), Änderungen an den bestehenden Elektrizitätsversorgungsanlagen (gemäß § 2 Abs. 1 Anlagen des örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz sowie Durchgangsleitungen) erforderlich, so hat das EVU seine Elektrizitätsversorgungsanlagen allen Veränderungen an den Verkehrswegen anzupassen (Folgepflicht). Die Anpassung kann z. B. in einer Umlegung, Tieferlegung, sonstigen Änderung oder Sicherung der Elektrizitätsversorgungsanlagen bestehen.
- (2) Eine Verpflichtung zur Anpassung gemäß Abs. 1 besteht nicht, wenn das EVU nachweist, dass unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten eine Anpassung der von der Stadt beabsichtigten Maßnahmen an die vorhandenen Elektrizitätsversorgungsanlagen zweckmäßiger ist, die Stadt dem zustimmt und das EVU die der Stadt entstehenden Mehrkosten ersetzt.

§ 12 Folgekosten

- (1) Die Kosten der in vorstehendem Paragraphen geregelten Anpassung der Elektrizitätsversorgungsanlagen (Folgekosten) werden wie folgt getragen:
 - In den ersten fünf Jahren nach der Errichtung oder Erneuerung der anzupassenden Elektrizitätsversorgungsanlagen tragen die Stadt und das EVU die Kosten je zur Hälfte.
 - Sind seit der Errichtung oder Erneuerung der anzupassenden Elektrizitätsversorgungsanlagen fünf Jahre, aber noch nicht mehr als zehn Jahre vergangen, trägt die Stadt 1/3 und das EVU 2/3 der Kosten.
 - Sind die anzupassenden Elektrizitätsversorgungsanlagen älter als zehn Jahre, trägt das EVU die Kosten allein.

Als Erneuerung gelten alle Erhaltungsmaßnahmen, die dazu führen, dass eine Elektrizitätsversorgungsanlage (insbesondere Leitung) als überwiegend neuwertig bezeichnet werden kann.
- (2) Das EVU erstattet der Stadt auch die erforderlichen Kosten, insbesondere zusätzliche Baukosten, die der Stadt bei Maßnahmen an Verkehrswegen nach § 11 Abs. 1 durch die notwendige Rücksichtnahme auf die vorhandenen Elektrizitätsversorgungsanlagen des EVU entstehen, sofern die Stadt die betreffende Maßnahme vor Beginn der Änderung mit dem EVU gemäß § 10 Abs. 8 abgestimmt hat.

- (3) Hat die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte, etwa als Interessenten der Veränderung, Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Folgekosten anteilig zu verwenden, soweit dies dem Sinn und Zweck der Ersatzleistung oder des Zuschusses nicht widerspricht.
- (4) Dingliche Rechte und Ansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 13 Stillgelegte Anlagen

- (1) Das EVU hat der Stadt die Stilllegung von Elektrizitätsversorgungsanlagen unverzüglich anzuzeigen, die Stilllegung zu dokumentieren und die Dokumentation der Stadt auf deren Verlangen unverzüglich vorzulegen.
- (2) Elektrizitätsversorgungsanlagen gelten als stillgelegt, wenn sie außer Betrieb genommen und voraussichtlich nicht innerhalb von 5 Jahren wieder in Betrieb genommen werden.
- (3) Das EVU hat stillgelegte Elektrizitätsversorgungsanlagen innerhalb von sechs Monaten nach einem dahingehenden schriftlichen Verlangen der Stadt auf eigene Kosten zu entfernen, sofern nicht die Stadt die Entfernung zu einem späteren Zeitpunkt zulässt.
- (4) Der Entfernungsanspruch der Stadt nach vorstehendem Absatz verjährt nach Ablauf von 30 Jahren nach seiner Entstehung. (Entsprechende) gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Sie verjähren ebenfalls erst nach 30 Jahren.
- (5) Die Stadt hat die Entfernung unterirdischer Elektrizitätsversorgungsanlagen zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend der vorstehenden Regelung in Abs.1 zuzulassen, wenn das EVU darlegt, dass die Entfernung stillgelegter Anlagen dann kosten- und aufwandsgünstiger möglich sein wird, beispielsweise im Rahmen später ohnehin erforderlicher Aufgrabungsmaßnahmen / Straßenaufbrüche, und wenn von den Anlagen keine Gefahren ausgehen und diese nicht Maßnahmen der Stadt oder Dritter behindern.

Teil IV Haftung

§ 14 Haftung

- (1) Die Stadt haftet dem EVU für die Beschädigung von Anlagen des örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetzes nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Anlagen des örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetzes der Stadt oder Dritten entstehen, haftet das EVU nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Die Stadt haftet dem EVU nur dann, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird. Soweit es für die Haftung des EVU auf ein Verschulden ankommt, wird das EVU nur dann von der Haftung frei, wenn es fehlendes Verschulden nachweist.
- (3) Das EVU stellt die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Abs. 1 Satz 2 frei. Die Stadt wird das EVU unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter ihr gegenüber informieren. Die Stadt wird solche Ansprüche nur mit Zustimmung des EVU anerkennen oder sich über sie vergleichen.
- (4) Die Stadt wird sich auf schriftliches Verlangen des EVU gegen gerichtlich geltend gemachte Ansprüche Dritter verteidigen. Die Bearbeitung und verfahrensrechtliche Führung eines gerichtlichen Verfahrens (insbesondere die Beachtung von Fristen) obliegt dem EVU. Die Stadt verpflichtet sich, dass EVU über sämtliche prozessuale Vorkommnisse umgehend zu informieren, damit das EVU sich in der Lage sieht, den Prozess eigenverantwortlich führen zu können. Die Stadt wird, soweit für die Führung eines gerichtlichen Verfahrens erforderlich, Erklärungen gegenüber den zuständigen Behörden und/oder Gerichten abgeben. Die der Stadt dabei entstehenden Kosten (insbesondere Verfahrens- und Rechtsberatungskosten) trägt das EVU. Für die vorgenannten Kosten kann die Stadt vom EVU einen Kostenvorschuss in Höhe der zu erwartenden Kosten verlangen.

Teil V Konzessionsabgaben und sonstige Leistungen

§ 15 Konzessionsabgaben, Wegenutzungsentgelt

- (1) Die Stadt erhält vom EVU für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege Konzessionsabgaben (§ 48 EnWG).
- (2) Die Zahlung von Konzessionsabgaben durch das EVU erfolgt in Ansehung des § 2 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas vom 09.01.1992 (KAV) für den Fall der
 - a) Lieferung von Elektrizität aus dem örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz an Letztverbraucher durch das EVU;
 - b) Lieferung von Elektrizität aus dem örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz an Letztverbraucher durch Dritte im Wege der Durchleitung;
 - c) Lieferung von Elektrizität aus dem örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz durch das EVU an Weiterverteiler, die Elektrizität ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleiten;
 - d) Lieferung von Elektrizität aus dem örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz durch Dritte im Wege der Durchleitung an Weiterverteiler, die Elektrizität ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleiten.

- (3) Frei von allen Konzessionsabgaben sind die Lieferungen an Verteilerunternehmen und deren Eigenverbrauch im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 KAV sowie die Lieferungen an Sondervertragskunden bei Unterschreitung des Grenzpreises gemäß § 2 Abs. 4 KAV.
- (4) Als Höhe der Konzessionsabgaben sind die jeweiligen Höchstsätze nach der KAV in der jeweils geltenden Fassung bestimmt. Bei der konzessionsabgabenrechtlichen Einordnung von Elektrizitätslieferungen aus dem Niederspannungsnetz sind die Abgrenzungskriterien im letzten Halbsatz des § 2 Abs. 7 Satz 1 KAV kumulativ anzuwenden. Für den Fall, dass künftig einmal die Begrenzung der Konzessionsabgaben durch Höchstsätze wegfallen sollte, werden die Vertragspartner eine einvernehmliche, für die Stadt wirtschaftlich zumindest gleichwertige Regelung herbeiführen. Bis zu einer Neuvereinbarung nach Satz 3 zahlt das EVU Konzessionsabgaben nach den zuletzt gültigen Höchstsätzen.
- (5) Sofern die höchstzulässigen Konzessionsabgaben wegen eines Wechsels der Stadt in eine höhere Größenklasse erhöht werden können, wird das EVU die Anpassung der Konzessionsabgabe und der Abschlagszahlungen nach entsprechender Mitteilung der Stadt unverzüglich und zum frühestmöglichen Zeitpunkt vornehmen, sofern und soweit das EVU selbst die höhere Konzessionsabgabe beim Kunden geltend machen kann. Sofern die zulässigen Konzessionsabgaben vom Gesetz- oder Verordnungsgeber geändert werden, wird das EVU seine Konzessionsabgabenzahlungen an die neuen Höchstbeträge ab dem vom Gesetz- oder Verordnungsgeber vorgegebenen Änderungszeitpunkt anpassen. Soweit eine gesetzlich vorgeschriebene höchstzulässige Konzessionsabgabe nicht mehr bestehen sollte, zahlt das EVU für die Dauer von sechs Monaten nach Auslaufen der gesetzlichen Regelung die bis dato geltende höchstzulässige Konzessionsabgabe weiter. Innerhalb dieser sechs Monate hat das EVU mit der Stadt eine schriftliche Vereinbarung über die Höhe der künftigen Konzessionsabgaben abzuschließen, wobei die künftige Konzessionsabgabe nicht niedriger ist als die bis dato höchstzulässige Konzessionsabgabe.
- (6) Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Netto-Betrag. Sollte die Stadt wirksam auf die Steuerfreiheit verzichten, schuldet das EVU zusätzlich zum Netto-Betrag auch die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer. Bei einem wirksamen Verzicht auf die Steuerbefreiung hat das EVU der Stadt auf Verlangen zu Beginn eines jeden Jahres zu bestätigen, dass es die Konzession ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.
- (7) Sofern nach dem regulären Vertragsende oder nach vorzeitiger Beendigung des Konzessionsvertrags kein neuer Konzessionsvertrag mit dem EVU geschlossen wird, sondern die Stadt einen Konzessionsvertrag mit einem neuen EVU abschließt, verpflichtet sich das EVU nach Ablauf des Konzessionsvertrags, soweit dann rechtlich zulässig, ein Entgelt als Gegenleistung für die fortbestehende Wegenutzung in Höhe der in den Abs. 1 bis 6 vertraglich vereinbarten Konzessionsabgabe bis zur Erfüllung des Netzübertragungsanspruchs des neuen EVU zu zahlen.

Bereicherungsrechtliche Ansprüche der Stadt bleiben auch im Falle des Satz 1 unberührt.

§ 16 Abrechnung und Fälligkeit

- (1) Das EVU rechnet die Konzessionsabgaben gegenüber der Stadt mit Gutschriften ab. Die Abrechnung ist spätestens sechs Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres zu übergeben. Das EVU hat der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, die die Stadt benötigt, um die Berechnung nachvollziehen zu können. Das EVU hat auf Verlangen der Stadt auf eigene Kosten für die Abrechnung das Testat eines Wirtschaftsprüfers einzuholen und der Stadt zu übergeben. Ansonsten genügt das EVU seiner Nachweispflicht dadurch, dass der beauftragte Prüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses des EVU die Höhe der geschuldeten Konzessionsabgaben testiert und der Stadt übergibt.
- (2) Das EVU zahlt vierteljährlich Abschläge auf die Konzessionsabgaben. Die Abschlagszahlungen werden jeweils nachträglich zum 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 31. Dezember für das vorangegangene Quartal fällig. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt ein Viertel des Betrags der letzten Abrechnung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der Stadt. Unterschiedsbeträge zwischen Abschlagszahlungen und Abrechnung sind gesondert abzurechnen und auszugleichen.

§ 17 Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeiträge

- (1) Das EVU gewährt auf den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt gemäß jährlich vorzulegender Objektliste, einen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang in der gesetzlich jeweils höchstzulässigen Höhe, d. h. derzeit in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrags für den Netzzugang. Zum Eigenverbrauch der Stadt gehört auch der Verbrauch von Eigenbetrieben der Stadt, sofern diese nicht auf Wettbewerbsmärkten tätig sind. Der Preisnachlass ist in der Rechnung offen auszuweisen.
- (2) Das EVU gewährt Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem EVU zu dessen Vorteil erbringt. Die Stadt hat die Kosten jeweils im Einzelnen aufzuschlüsseln.

Teil VI Endschaftsbestimmungen

§ 18 Übertragung des örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetzes

- (1) Nach Ablauf dieses Vertrags hat das EVU auf Verlangen der Stadt Eigentum und Besitz an den das örtliche Elektrizitätsversorgungsnetz bildenden Anlagen und im Zusammenhang hiermit bestehende Rechte gegen Zahlung eines Übernahmeentgelts gemäß § 20 dieses Vertrags auf die Stadt zu übertragen und alle für die Übernahme des Betriebs des örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetzes notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat das EVU der Stadt diese zur Ausübung zu überlassen. Klarstellend wird ausdrücklich festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von dieser vertraglichen Übertragungsverpflichtung nicht umfasst sind. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (2) Die Stadt kann die Rechte und Pflichten aus den Endschaftsbestimmungen dieses Vertrags an einen Dritten abtreten bzw. auf einen Dritten übertragen, sofern und sobald der Dritte nach den gesetzlichen Vorgaben zur Wegenutzungsvergabe (derzeit § 46 EnWG) wirksam neuer Inhaber der Wegenutzungsrechte für das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet geworden ist. Das EVU erteilt hiermit unwiderruflich seine Zustimmung zur Übertragung von Rechten und Pflichten nach Satz 1.
- (3) Die Einräumung eines Nutzungsrechtes für Durchgangsleitungen des EVU nach Ablauf des Vertrags bleibt einem gesonderten Nutzungsvertrag zwischen der Stadt und dem EVU vorbehalten.
- (4) Die Rechte des Dritten aus § 46 Abs. 2 EnWG bleiben durch den in Abs. 1 vereinbarten Erwerbsanspruch unberührt.

§ 19 Elektrizitätsversorgungsanlagen auf Grundstücken des EVU

- (1) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die Errichtung von Elektrizitätsversorgungsanlagen auf Grundstücken des EVU zur Erfüllung der zeitlich begrenzten Verpflichtung aus diesem Vertrag erfolgt und diese Elektrizitätsversorgungsanlagen daher Scheinbestandteile im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB darstellen, welche im Rahmen der Übertragung nach § 18 Abs. 1 als rechtlich selbständige bewegliche Sachen zu übereignen sind.
- (2) Das EVU wird zu Gunsten der Stadt oder eines von der Stadt benannten Dritten, an den die Stadt ihren Übertragungsanspruch gemäß § 18 Abs. 1 abgetreten hat, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die betroffenen Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht der Stadt bzw. des von der Stadt benannten Dritten, die in ihrem/seinem Eigentum stehenden Sachen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern, sowie das Recht, die betroffenen Grundstücke zu diesem Zwecke zu benutzen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt die Stadt bzw. der von der Stadt benannte

Dritte. Sofern durch die Eintragung dieser Dienstbarkeit eine Wertminderung des Grundstücks eintritt, wird die Stadt bzw. der von der Stadt benannte Dritte eine angemessene Entschädigung leisten.

§ 20 Übernahmeentgelt

- (1) Als Übernahmeentgelt für eine Übertragung gemäß § 18 Abs. 1 ist der objektivierte Wert des örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetzes zum Übertragungszeitpunkt, der nach dem Ertragswertverfahren zu ermitteln ist, vereinbart. Der Wert bestimmt sich unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele durch den Barwert der mit dem Eigentum an dem Netz verbundenen Nettozuflüsse an den Netzeigentümer. Als objektivierter Wert muss dieser intersubjektiv nachprüfbar sein (IDW-Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S 1 in der jeweils geltenden Fassung). Er ist unter der Berücksichtigung der Besonderheiten der Regulierung zu ermitteln.
- (2) Können sich die Stadt und das EVU nicht auf das zu zahlende Übernahmeentgelt einigen, ist das EVU verpflichtet, mit der Stadt einen Vorbehaltskaufvertrag mit der Maßgabe abzuschließen, dass der zunächst vorläufig zu entrichtende Kaufpreis gerichtlich auf seine Angemessenheit hin überprüft werden kann und etwa zu viel gezahlte Beträge gegebenenfalls zurückzuerstatten bzw. zu wenig gezahlte Beträge gegebenenfalls nachzuzahlen sind. Die unter Vorbehalt zu erbringende Gegenleistung der Stadt besteht in Höhe des netzentgeltkalkulatorischen Restwerts, abzüglich der empfangenen und nicht aufgelösten Zuschüsse (Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge), der zum Übertragungsgegenstand gehörenden Anlagegüter nach der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Stromversorgungsnetzen (StromNEV) in der jeweils geltenden Fassung. Der Differenzbetrag ist ab dem Zeitpunkt der Zahlung des Vorbehaltskaufpreises fällig und mit fünf Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 21 Entflechtung; Kosten

- (1) Das EVU verpflichtet sich, bei den Verhandlungen zur Netzentflechtung dazu beizutragen, dass Maßnahmen der Entflechtung und Einbindung auf das bei Beachtung der Versorgungssicherheit und der Interessen der Stadt geringstmögliche Maß beschränkt und die Kosten möglichst gering gehalten werden können.
- (2) Die Entflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei dem EVU verbleibenden Netzen) sind von dem EVU zu tragen, die Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) von der Stadt.

§ 22 Auskunftsanspruch

- (1) Das EVU ist verpflichtet, der Stadt beginnend vom vierten Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit auf Verlangen binnen zwölf Wochen nach der Aufforderung jeweils mit Stand zum 31. Dezember des Vorjahres mitzuteilen, welche Anlagen vorhanden sind, welche Entflechtungsmöglichkeiten bestehen, sowie alle Auskünfte zu erteilen und die Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen, die die Stadt im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Konzessionsvertrags abfordert, um das Übernahmeentgelt des Netzes nach § 20 und die weiteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer Netzübernahme zu beurteilen und diese Daten zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Konzessionierungsverfahrens weiterzugeben. Hierbei sind die einschlägigen Verlautbarungen von Behörden (insbesondere BKartA, BNetzA, Landeskartellbehörde) zu berücksichtigen.

Hierzu zählen insbesondere:

- allgemeine Angaben zu Art, Umfang, Alter und Oberflächenstruktur der zu überlassenden Anlagegüter des Elektrizitätsversorgungsnetzes, insbesondere auch Art und Zugehörigkeit der jeweiligen Messeinrichtungen; die Altersstruktur der Anlagegruppen ist jahresscharf vorzulegen;
- originäre historische Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter des zu überlassenden Elektrizitätsversorgungsnetzes und der Grundstücke, aufgeteilt nach Anlagegruppen gemäß Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 Satz 1 StromNEV und Anschaffungsjahren;
- in der Netzkostenkalkulation gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 StromNEV verwendete Nutzungsdauern je Anlagegruppe und etwaige Nutzungsdauerwechsel, unter Angabe des Jahres des Nutzungsdauerwechsels und der bis zum und ab dem Nutzungsdauerwechsel verwendeten Nutzungsdauern;
- Art und Besonderheiten des Elektrizitätsversorgungsnetzes und der sonstigen Anlagegüter (insbesondere verbaute Materialien, Schadensstatistik aus den Störungsberichten und -protokollen und neutrale Schadensberichte);
- Höhe der nicht aufgelösten Netzanschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse; aufgliedert nach deren Zugangsjahr unter Angabe der Auflösungsmethode und der angesetzten Auflösungszeiträume;
- kalkulatorische Restwerte, kalkulatorische Nutzungsdauern laut Genehmigungsbescheid, aufwandsgleiche Kostenpositionen i. S. d. § 5 StromNEV, kalkulatorische Abschreibungen i. S. d. § 6 StromNEV, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung i. S. d. § 7 StromNEV, kalkulatorische Gewerbesteuer i. S. d. § 8 StromNEV, kosten-mindernde Erlöse und Erträge i. S. d. § 9 StromNEV;
- Netzabsatzmengen und Erlöse im Konzessionsgebiet nach Kundengruppen, entsprechend den Entgeltgruppen, wie sie in den

veröffentlichten Netzentgelten verwendet werden getrennt nach Arbeits- sowie Leistungs- bzw. Grundpreis;

- zugehörige Bilanz- und GuV-Werte des Konzessionsgebiets, soweit diese vorliegen, Auskünfte über die auf das Konzessionsgebiet bezogene mehrjährige Vermögens-, Ertrags-, Finanz- und Investitionsplanung für das laufende Geschäftsjahr und die nächsten vier Geschäftsjahre;
- Angaben zum Konzessionsgebiet einschließlich eines Netzplans mit Kennzeichnung z. B. der Netzverknüpfungspunkte und denjenigen Leitungen die nicht vom Übereignungsanspruch nach § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG erfasst werden;
- Strukturdaten gemäß § 27 Abs. 2 StromNEV (Veröffentlichungspflichten des Netz-betreibers) bezogen auf das Konzessionsgebiet;
- das Konzessionsabgabeaufkommen (getrennt nach den jeweiligen Tarif- und Sondervertragskunden).

Sollten darüber hinaus für das Konzessionsverfahren oder für eine Netzübernahme weitere Daten erforderlich sein, kann die Stadt auch diese herausverlangen. Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen ungeachtet ggf. erfolglicher behördlicher Festlegungen (etwa nach § 46a Satz 3 EnWG), gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung zu anderweitigen Auskunftsrechten, es sei denn, diese stehen den vertraglichen Auskunftsansprüchen der Stadt zwingend entgegen. Die vertraglichen Auskunftsansprüche lassen auch einen ggf. weitergehenden Auskunftsanspruch der Stadt nach § 46a EnWG in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

- (2) Die Auskunftsverpflichtung des EVU zu den in Abs.1 genannten Daten gilt auch gegenüber einem von der Stadt benannten Dritten, an den die Stadt ihren Übertragungsanspruch gemäß § 18 abgetreten hat, zur Vorbereitung oder Durchführung der Netzübernahme. Weitergehende Ansprüche des Dritten bleiben unberührt. Das EVU wird der Stadt bzw. dem Dritten jedenfalls auch die nach Maßgabe des § 26 Abs. 2 ARegV für eine sachgerechte Übertragung einer vollständigen oder anteiligen Erlösobergrenze erforderlichen Daten auf Anforderung unverzüglich übersenden.
- (3) Auch nach der Übertragung der das örtliche Elektrizitätsversorgungsnetz bildenden Elektrizitätsversorgungsanlagen auf die Stadt bzw. auf einen von der Stadt benannten Dritten wird das EVU der Stadt bzw. dem von der Stadt benannten Dritten auf Verlangen erforderliche Auskünfte erteilen über Belange, die im Zusammenhang mit dem Übertragungsgegenstand von Bedeutung sein können. Hierzu gehören insbesondere auch kaufmännische oder technische Daten, die die Stadt bzw. der von der Stadt benannte Dritte im Rahmen der Netzentgeltkalkulation zwingend benötigt.
- (4) Soweit die Stadt bzw. der von der Stadt benannte Dritte dies wünscht, hat auch eine entsprechende technische Einweisung zur Vorbereitung der Übernahme durch das EVU gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.

- (5) Die Auskunftspflicht nach vorstehenden Absätzen gilt auch im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung gemäß § 25 Abs. 4 sowie gemäß § 26 Abs. 3. Der Auskunftsanspruch ist fällig, sobald die Stadt dem EVU die Absicht anzeigt, ihr Recht auf vorzeitige Beendigung des Vertrags auszuüben, frühestens jedoch drei Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam sein soll.

Teil VII Laufzeit und Rechtsnachfolge

§ 23 Laufzeit

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und endet am 31. Dezember 2041 (20 Jahre).

§ 24 Kontrollwechsel

- (1) Ändert sich die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über das EVU, so hat es diesen Umstand gegenüber der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen (anzeigepflichtiger Kontrollwechsel).
- (2) Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel liegt vor, wenn ein anderes Unternehmen die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über das EVU im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erlangt. Insbesondere fallen hierunter:
- a) der Übergang von mehr als insgesamt 50 % der Stimmrechte oder Kapitalanteile am EVU auf ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 - b) der anderweitige Erwerb der direkten Kontrolle am EVU im Sinne von § 290 HGB durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 - c) die Begründung von Nutzungsrechten oder Pfandrechten an mindestens 50 % der Anteile durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 - d) der Abschluss von Verträgen mit Dritten, die diesen einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung der Organe und/oder Geschäftsleitung einräumen.

§ 25 Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Das EVU ist zur Übertragung dieses Vertrags oder einzelner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag – sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge – nur

mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt berechtigt, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist. Die verfahrensrechtlichen gesetzlichen Vorgaben für eine Neuvergabe der Wegerechte bleiben in jedem Falle unberührt.

- (2) Die Stadt ist zur Zustimmung verpflichtet, wenn das EVU, insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Entflechtung, berechtigt ist, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einem im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen für die Laufzeit dieses Vertrags zur Ausübung zu überlassen und/oder ein im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen mit der Erfüllung von Pflichten aus diesem Vertrag für die Laufzeit dieses Vertrags zu betrauen, beispielsweise im Wege einer Verpachtung des örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetzes an ein im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen. Hiervon hat das EVU die Stadt sechs Monate vorher schriftlich zu informieren und auf Verlangen der Stadt die entsprechenden Vereinbarungen offen zu legen.
- (3) Im Falle einer Übertragung von Rechten und Pflichten – gleich ob nach Abs. 1 oder nach Abs. 2 hat das EVU stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag, insbesondere jene der § 18 bis § 22 und § 24 bis § 26, erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Hierüber hat das EVU die Stadt schriftlich zu informieren und auf Verlangen der Stadt die entsprechenden Vereinbarungen vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen. Die Zustimmung nach Abs. 1 und Abs. 2 darf solange verweigert werden, bis das EVU nachgewiesen hat, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt auch nach der Übertragung erfüllt bzw. wahrgenommen werden.
- (4) Erfolgt eine Übertragung von Rechten und Pflichten im Sinne des Abs. 1 gegen den erklärten Willen oder ohne die Zustimmung der Stadt und liegt kein Fall des Abs. 2 vor, kann die Stadt binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwölf und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen. Hierfür ist es unbeachtlich, ob die Übertragung der Rechte und Pflichten im Sinne des Abs. 2 gegenüber der Stadt wirksam ist.

§ 26 Übertragung des Eigentums am Elektrizitätsversorgungsnetz

- (1) Eine Übertragung des Eigentums an dem gesamten örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz – oder wesentlichen Teilen desselben sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge – während der Laufzeit des Konzessionsvertrags ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Die Zustimmung zur Übertragung des Eigentums an dem örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz ist zu erteilen, falls das EVU hierzu aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist und die Anforderungen des Abs. 2 erfüllt sind.
- (2) Im Falle der Eigentumsübertragung hat das EVU stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag, insbesondere jene der § 18 bis § 22 und § 24 erfüllt bzw.

wahrgenommen werden können. Die entsprechenden Vereinbarungen sind der Stadt vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen.

- (3) Erfolgt eine Übertragung des Eigentums an dem örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz im Sinne des Abs. 1 gegen den erklärten Willen ohne die Zustimmung der Stadt, kann die Stadt binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwölf und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen. Dies gilt auch dann, wenn die Übertragung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 an dem örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz unwirksam ist. Nach Kündigung des Konzessionsvertrags ist die Konzession gemäß § 46 Abs. 3 EnWG von der Stadt neu auszuschreiben.

§ 27 Außerordentliches Kündigungsrecht

- (1) Jede Partei kann diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) die andere Partei mit der Zahlung von zwei Abschlägen im Sinne von § 16 Abs. 2 in Verzug ist und ihrer Zahlungspflicht nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang der Mahnung mit Kündigungsandrohung nachkommt, oder
 - b) wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt.
- (2) Die zur Kündigung berechnigte Partei kann bei Vertreten müssen des Kündigungsgrunds durch die andere Partei Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verlangen.

Teil VIII Anpassungen von Vertragsbestimmungen, Schlussbestimmungen

§ 28 Entgeltlichkeit von Leistungen des EVU

- (1) Soweit aus § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 12 oder Abs. 13 Leistungspflichten des EVU an die Stadt begründet werden, verpflichtet sich die Stadt, hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die angemessene Vergütung bemisst sich am nachzuweisenden Aufwand des EVU und der Marktüblichkeit für die Leistungserbringung gegenüber der Stadt.
- (2) Sollte aufgrund gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung die Erbringung von Leistungen aus § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 12 oder Abs. 13 auch unentgeltlich zulässig sein, verpflichtet sich das EVU zur unentgeltlichen Leistungserbringung, es sei denn, dies ist dem EVU wirtschaftlich nicht zumutbar.

§ 29 Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrags

- (1) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.
- (2) Sollte in diesem Konzessionsvertrag ein regelungsbedürftiger Punkt nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Konzessionsvertrags durch eine ergänzende Regelung zu schließen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (3) Bei Änderungen der energiewirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrags für einen oder beide Vertragspartner unzumutbar oder unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen.
- (4) Dieser Konzessionsvertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Kaufleute auszulegen und zu handhaben.

§ 30 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Völklingen.

§ 30a Aufhebung vormaliger Vereinbarungen

Sämtliche entgegenstehenden oder gleichlautenden früheren vertraglichen Vereinbarungen, betreffend den vorliegenden Vertragsgegenstand, werden mit Inkrafttreten dieses Vertrages aufgehoben.

§ 31 Anlagen, Schriftform

- (1) Die in diesem Vertrag aufgeführten Anlagen sind Vertragsbestandteil.
- (2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags einschließlich dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.
- (3) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Stadt und das EVU erhalten von diesem Vertrag und sämtlichen etwa noch abzuschließenden Nachträgen eine Ausfertigung.

Völklingen, den

Völklingen, den

Stadt Völklingen,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Frau Christiane Blatt

Stadtwerke Völklingen Netz GmbH

Anlagen:

Anlage 1: Karte des Konzessionsgebiets

Anlage 2: Aufbruchsmeldung des EVU

Anlage 3: Fertigstellungsanzeige

**WEGENUTZUNGSVERTRAG FÜR DAS GASVERSORGUNGSNETZ DER
ALLGEMEINEN VERSORGUNG IN DER STADT VÖLKLINGEN**
(GASKONZESSIONSVERTRAG)

zwischen

der Stadt Völklingen, vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Frau Christiane Blatt, Rathausplatz, 66333 Völklingen,
im Folgenden Stadt genannt,

und

die Stadtwerke Völklingen Netz GmbH, vertreten durch die beiden
Geschäftsführer Herr Thomas Klein und Frau Anke Klein,
Hohenzollernstraße 10, 66333 Völklingen,
im Folgenden GVU genannt,

beide gemeinsam im Folgenden „die Vertragspartner“ genannt,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

In Wahrnehmung ihrer Aufgabe zur Sicherung der örtlichen Gasversorgung stellt die Stadt dem GVU mit diesem Vertrag die örtlichen Verkehrswege zum Betrieb des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung in der Stadt gemäß § 46 Abs.2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur Verfügung. Das GVU übernimmt für dieses Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung die Betriebspflicht und berücksichtigt hierbei die Bestimmungen dieses Vertrages.

Mit dem Ziel des Betriebs eines sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen, zuverlässigen und leistungsfähigen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, der zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, werden die Stadt und das GVU vertrauensvoll zusammenarbeiten und dabei auf die Interessen des anderen Vertragspartners in angemessener Weise Rücksicht nehmen.

Inhaltsverzeichnis

Teil I Wegenutzungsrecht

- § 1 Konzessionsgebiet
- § 2 Betrieb des örtlichen Gasversorgungsnetzes
- § 3 Wegenutzungsrecht

Teil II Durchführung des Netzbetriebs

- § 4 Allgemeine Betriebs- und Anschlusspflicht
- § 5 Gewährleistung einer sicheren und zunehmend auf Erneuerbaren Energien beruhenden Energieversorgung
- § 6 Gewährleistung verbraucherfreundlicher Netzbetrieb
- § 7 Energieeffizienter und umweltverträglicher Netzbetrieb
- § 8 Allgemeine Informationspflichten des GVV

Teil III Baumaßnahmen

- § 9 Grundsätzliche Rücksichtnahmepflichten
- § 10 Erbringung von Baumaßnahmen
- § 11 Folgepflicht
- § 12 Folgekosten
- § 13 Stillgelegte Anlagen

Teil IV Haftung

- § 14 Haftung

Teil V Konzessionsabgaben und sonstige Leistungen

- § 15 Konzessionsabgaben, Wegenutzungsentgelt
- § 16 Abrechnung und Fälligkeit
- § 17 Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeiträge

Teil VI Endschaftsbestimmungen

- § 18 Übertragung des örtlichen Gasversorgungsnetzes
- § 19 Gasversorgungsanlagen auf Grundstücken des GVU
- § 20 Übernahmeentgelt
- § 21 Entflechtung; Kosten
- § 22 Auskunftsanspruch

Teil VII Laufzeit und Rechtsnachfolge

- § 23 Laufzeit
- § 24 Kontrollwechsel
- § 25 Übertragung von Rechten und Pflichten
- § 26 Übertragung des Eigentums am Gasversorgungsnetz
- § 27 Außerordentliches Kündigungsrecht

Teil VIII Anpassungen von Vertragsbestimmungen, Schlussbestimmungen

- § 28 Entgeltlichkeit von Leistungen des GVU
- § 29 Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrags
- § 30 Gerichtsstand
- § 30a Aufhebung vormaliger Vereinbarungen
- § 31 Anlagen, Schriftform

Teil I Wegenutzungsrecht

§ 1 Konzessionsgebiet

Dieser Konzessionsvertrag gilt für das derzeitige Gebiet der Stadt gemäß der als Anlage 1 beigefügten Karte (Konzessionsgebiet).

§ 2 Betrieb des örtlichen Gasversorgungsnetzes

- (1) Das GVV betreibt das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im gesamten Konzessionsgebiet (örtliches Gasversorgungsnetz).
- (2) Das örtliche Gasversorgungsnetz besteht aus der Gesamtheit der im Konzessionsgebiet gelegenen Gasverteilungsanlagen (im Folgenden auch Gasversorgungsanlagen oder Anlagen genannt), insbesondere Leitungen, Ventile, Pump-, Entspannungs- und Verdichtungsanlagen, Hausanschlüsse, Zähler und sonstige Messeinrichtungen, Fernwirkleitungen und Fernmeldeeinrichtungen zur Netzsteuerung, Datenleitungen und allem Zubehör, unabhängig davon, ob sich die Anlagen auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden oder auf sonstigen Flächen, einschließlich der Grundstücke Dritter oder des GVV. Zu dem örtlichen Gasversorgungsnetz gehören auch die Nutzungsrechte für die nicht auf öffentlichen Verkehrswegen befindlichen Gasversorgungsanlagen. Das örtliche Gasversorgungsnetz umfasst auch gemischt genutzte Leitungen, d.h. Anlagen, die sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Versorgung dienen sowie Anlagen zur singulären Versorgung von Letztverbrauchern. Nicht zum örtlichen Gasversorgungsnetz zählen nur Gasverteilungsanlagen, die ausschließlich der Versorgung von Gebieten außerhalb des Konzessionsgebiets dienen (Durchgangsleitungen).

§ 3 Wegenutzungsrecht

- (1) Die Stadt räumt dem GVV im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das Recht ein, die öffentlichen Verkehrswege im Konzessionsgebiet zur Errichtung und zum Betrieb von Gasversorgungsanlagen des örtlichen Gasversorgungsnetzes sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Durchgangsleitungen zu benutzen.

- (2) Öffentliche Verkehrswege im Sinne dieses Vertrags sind
- a) Straßen, Brücken, Wege und Plätze, die im Sinne des Landesstraßenrechts dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind,
 - b) sonstige Verkehrsräume, die beschränkt oder unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, sowie
 - c) Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen bestimmt sind, welche im Sinne des Landesstraßenrechts dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden sollen.
 - d) Forststraßen und – Wege mit der Einschränkung, dass die Inanspruchnahme durch das GVV unbeschadet der Regelungen nach Abschnitt III. dieses Vertrages grundsätzlich in jedem Einzelfalle der rechtzeitigen vorherigen Abstimmung mit der städtischen Forstverwaltung und deren Zustimmung in Textform bedarf. Die Nutzung durch das GVV ist nur im Rahmen der erteilten Zustimmung erlaubt.
- (3) Grundstücke der Stadt, die im Konzessionsgebiet liegen und keine öffentlichen Verkehrswege darstellen (sonstige Grundstücke), darf das GVV im Rahmen der durch § 12 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) beschriebenen Grenzen unentgeltlich nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf des vorherigen Abschlusses eines gesonderten Gestattungsvertrags.
- (4) Endet die Eigenschaft eines Grundstücks als öffentlicher Verkehrsweg (z.B. Einziehung), bleibt das Nutzungsrecht vorbehaltlich Abs. 5, nach Abs.1 erhalten.
- (5) Vor Verkauf und Übertragung von in Anspruch genommenen Grundstücken wird die Stadt das GVV rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen des GVV zu dessen Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) eintragen lassen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt das GVV. Sofern durch die Eintragung dieser Dienstbarkeit eine Wertminderung des Grundstücks eintritt, wird das GVV der Stadt eine angemessene Entschädigung leisten.
- (6) Soweit die Stadt für Grundstücke Benutzungsrechte nicht aus eigener Befugnis erteilen kann, unterstützt sie das GVV der Stadt dabei, dass diesem ein Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Soweit in diesen Fällen die Zustimmung der Stadt verlangt wird, wird die Stadt die Zustimmung erteilen.
- (7) Soweit für eine Gestattung der Errichtung von Gasversorgungsanlagen oder Durchgangsleitungen durch den Träger der Straßenbaulast ein Antrag der Stadt erforderlich ist, stellt die Stadt auf Verlangen des GVV einen entsprechenden Antrag.

- (8) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die für die Vertragslaufzeit des Konzessionsvertrags in Ausübung des Wegenutzungsrechts nach diesem Paragraphen auf den jeweiligen Grundstücken betriebenen und/oder errichteten Gasversorgungsanlagen von dem GVV nur zu einem vorübergehenden Zweck bzw. in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von dem GVV mit diesen Grundstücken verbunden sind bzw. verbunden werden, also sog. Scheinbestandteile darstellen (§ 95 BGB).

Teil II Durchführung des Netzbetriebs

§ 4 Allgemeine Betriebs- und Anschlusspflicht

- (1) Das GVV verpflichtet sich, entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben (aktuell insbesondere gemäß § 11 EnWG) im Konzessionsgebiet ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten sowie ständig zu überwachen und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, so dass eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 EnWG sichergestellt ist.
- (2) Zu einer Einstellung des Netzbetriebs insgesamt ist das GVV nicht befugt. Einstellungen aufgrund höherer Gewalt sowie die Möglichkeit zu notwendigen Teilabschaltungen zur Wartung, Instandhaltung und Ausbau bleiben hiervon unberührt.
- (3) Das GVV verpflichtet sich, an das örtliche Gasversorgungsnetz alle Letztverbraucher von Gas, gleich- oder nachgelagerte Gasversorgungsnetze und -leitungen sowie Energieerzeugungs- und Energiespeichereinrichtungen im Konzessionsgebiet entsprechend den geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben bedarfsgerecht anzuschließen und allgemeine Bedingungen für den Anschluss öffentlich bekannt zu geben, es sei denn, dass dem GVV dies nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht zugemutet werden kann.
- (4) Das GVV verpflichtet sich, die Nutzung des örtlichen Gasversorgungsnetzes im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen diskriminierungsfrei zu ermöglichen.

§ 5 Gewährleistung einer sicheren und zunehmend auf Erneuerbaren

Energien beruhenden Energieversorgung

- (1) Das GvU verpflichtet sich, die im Netzgebiet entstehenden Versorgungsstörungen auf einen möglichst geringen Umfang zu begrenzen.
- (2) Das GvU verpflichtet sich, die jeweils geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben (aktuell insbesondere die Vorgaben des § 49 EnWG), die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die DIN-Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die behördlichen Genehmigungen für die Gasversorgungsanlagen mit darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Betriebssicherheit und Belange des Umweltschutzes, einzuhalten.
- (3) Bei länger anhaltenden Störungen (gemäß den jeweils gültigen Anforderungen der BNetz Agentur) fertigt das GvU auf Verlangen der Stadt unverzüglich einen schriftlichen Bericht, insbesondere zu Ursachen und Folgen der Störung, an. Auf Wunsch der Stadt unterstützt das GvU diese bei der Unterrichtung der Presseorgane.
- (4) Das GvU verpflichtet sich, Biogasaufbereitungsanlagen entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen unverzüglich vorrangig anzuschließen. Zur Umsetzung der gesetzlichen Pflicht zum unverzüglichen vorrangigen Netzanschluss wird das GvU im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Bedingungen dafür schaffen, dass entsprechende Anlagen in jedem Fall innerhalb einer Frist von höchstens zwölf Monaten ab Abschluss des Netzanschlussvertrages an das örtliche Gasversorgungsnetz angeschlossen werden können, es sei denn, für den Anschluss der Anlagen ist ein Netzausbau erforderlich. Die Pflicht nach Satz 2 gilt nicht, soweit die Verzögerung des Netzanschlusses nicht durch das GvU zu vertreten ist oder soweit die Einhaltung der Verpflichtung wegen besonderer Schwierigkeiten des Einzelfalls dem GvU wirtschaftlich oder technisch nicht zumutbar ist. Das GvU verpflichtet sich, innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung über das Ergebnis der Anschlussprüfung, dem Anschlussnehmer ein verbindliches Vertragsangebot zum Abschluss eines Netzanschlussvertrags und einen Entwurf des Realisierungsfahrplans vorzulegen.

§ 6 Gewährleistung verbraucherfreundlicher Netzbetrieb

- (1) Das GvU wird sicherstellen, dass während der üblichen Geschäftszeiten Ansprechpartner für die Kunden zur Verfügung stehen. Für die Beratung der Netzkunden steht zudem eine Telefonnummer zur Verfügung. Außerhalb der üblichen Geschäftszeiten wird eine ständige Erreichbarkeit (24 Stunden, 365 Tage im Jahr) über eine Notfallrufnummer sichergestellt.

- (2) Bei Störungen des Netzbetriebs wird das GUV über Ursache und voraussichtliche Dauer, im Rahmen der NAV, sowie mögliche Rechte der betroffenen Kunden gegenüber dem GUV unverzüglich in geeigneter Form (Internet, Radio, etc.) informieren. Bei geplanten Unterbrechungen hat das GUV die betroffenen Anschlussnutzer rechtzeitig im Vorfeld zu informieren und Unterstützung bei der Aufrechterhaltung der Versorgung anzubieten
- (3) Das GUV hat Verbraucherbeschwerden nach Maßgabe des § 111a EnWG zu bearbeiten.

§ 7 Energieeffizienter und umweltverträglicher Netzbetrieb

- (1) Das GUV verpflichtet sich, bei Bau und Betrieb der Gasversorgungsanlagen die Belange des Klima- und Umweltschutzes angemessen zu berücksichtigen. Das GUV verpflichtet sich insbesondere
 - a) zur Auswahl von Standorten und Betriebsmitteln nach Maßgabe möglichst geringer Umweltbeeinträchtigung;
 - b) soweit möglich, zum Einsatz grabenloser Verlege- und Sanierungsverfahren bei Bau- und Verlegemaßnahmen;
 - c) zur Schonung und zum nachhaltigen Schutz von Bäumen bei der Durchführung von Baumaßnahmen und dem Betrieb des örtlichen Gasversorgungsnetzes und
 - d) umweltschädliche Stoffe aus bestehenden Altanlagen zu entfernen
- (2) Die Pflicht nach Abs.1 entfällt nur, soweit sie wirtschaftlich unzumutbar ist, d.h. die dem GUV hierfür entstandenen Kosten keine betriebsnotwendigen Kosten des Netzes im Sinne der §§ 4 ff. GasNEV sind. Die Pflicht zur Beseitigung umweltschädlicher Stoffe bei Gefährdungen bleibt unberührt.
- (3) Das GUV wird sich im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Zumutbaren bemühen, im Fuhrpark Fahrzeuge einzusetzen, deren Betrieb eine ausgeglichene CO₂-Bilanz aufweisen und prüft regelmäßig die Möglichkeiten zur Reduzierung des Betriebsverbrauchs und der Senkung von Verlustenergie.
- (4) Für den Fall, dass die Stadt ein örtliches Konzept zur rationellen und umweltgerechten Deckung des Energiebedarfs aufstellt, wird das GUV sie dabei auf Verlangen im Rahmen seines gesetzlichen Aufgabenbereichs als Netzbetreiber, soweit rechtlich zulässig, unterstützen. Das GUV wird im Rahmen der Umsetzung eines örtlichen Energiekonzepts bei der Ausübung und dem Ausbau des örtlichen Netzbetriebs im Rahmen des rechtlich Zulässigen dazu beitragen, den Verbrauch an Energie zu reduzieren, regenerative Energiequellen nutzbar zu machen und Kraft-Wärme-Kopplungspotentiale zu erschließen.

§ 8 Allgemeine Informationspflichten des GVU

- (1) Das GVU ist verpflichtet, für die zum örtlichen Gasversorgungsnetz gehörenden Gasversorgungsanlagen und Betriebsmittel Aufzeichnungen über Art der Anlagen, Anschaffungs- oder Herstellungskosten und entstandenen Aufwand abzüglich empfangener Zuschüsse sowie über die Netzdaten und Netzlasten zu führen. Diese sind der Stadt auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

- (2) Das GVU informiert die Stadt auf Verlangen bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres über den Zustand und die Entwicklung des örtlichen Gasversorgungsnetzes im jeweiligen Vorjahr, wenn die Stadt den Bericht spätestens bis Ende des Vorjahres angefordert hat. Der Bericht gibt insbesondere Aufschluss über
 - a) Netzausbau und Netzerneuerungen, aufgeteilt nach Druckstufen (mit Angabe von Umfang, Art, Alter und Standort der einzelnen installierten Betriebsmittel),
 - b) den leittechnischen Überwachungs- bzw. Automatisierungsgrad,
 - c) die Entwicklung im Bereich intelligenter Netze (Smart Grid), insbesondere von Messsystemen (Smart Metering)
 - d) drohende Netzengpässe im örtlichen Gasversorgungsnetz (Vorlage einer Schwachstellenanalyse einschließlich geplanter Abhilfemaßnahmen),
 - e) den notwendigen Netzausbaubedarf für den Anschluss von Biogasaufbereitungsanlagen nach jährlicher Analyse. Das Netzausbaukonzept enthält eine Vorschau für drei Jahre und berücksichtigt den zu erwartenden Ausbau von Biogasaufbereitungsanlagen in diesem Zeitraum,
 - f) die installierte Netzanschlussleistung der Biogaserzeugungsanlagen, den Umfang der Biogaserzeugung und -einspeisung in Kilowattstunden pro Jahr (soweit möglich auch nach den eingesetzten erneuerbaren Energien und nach den verschiedenen Druckebenen und Anlagentypen aufgeschlüsselt),
 - g) Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle (insbesondere Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsintervalle) und Instandhaltungskosten, Wartungszustand,
 - h) Dauer, Ausmaß und Ursache von Versorgungsunterbrechungen sowie Leckstellen und die ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Versorgungsstörungen,
 - i) die Zahl der Anschlüsse und beantragten und fertig gestellten Neuanschlüsse von Biogasanlagen,
 - j) Anzahl, Inhalt und Bearbeitungszeit von Verbraucherbeschwerden im Hinblick auf die Leistungserbringung bei Netzbetrieb und Netzanschluss.
 - k) die Zahl der beantragten und fertig gestellten Hausanschlüsse und sonstigen Netzanschlüsse.

Teil III Baumaßnahmen

§ 9 Grundsätzliche Rücksichtnahmepflichten

- (1) Das GVV wird bei allen Baumaßnahmen die berechtigten Interessen der Stadt insbesondere im Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutz sowie im Städtebau berücksichtigen.
- (2) Unbeschadet konkreter Regelungen dieses Vertrags werden das GVV und die Stadt einander über Baumaßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren können, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Stadt wird das GVV auch über die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne sowie über bedeutsame Bauvorhaben Dritter informieren, soweit diese Bauvorhaben den Betrieb des örtlichen Gasversorgungsnetzes des GVV berühren können.
- (3) Das GVV wird darauf achten, dass die mit der Inanspruchnahme von Flächen verbundene Beeinträchtigung möglichst gering ist. Das GVV hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass durch Baumaßnahmen der Verkehr möglichst wenig behindert wird und die Öffentlichkeit sowie die betroffenen Anwohner rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten über mögliche Behinderungen bzw. Belästigungen durch Bauarbeiten informiert werden.
- (4) Das GVV ist verpflichtet, seine Gasversorgungsanlagen im Einvernehmen mit der Stadt zu sichern, wenn diese bei Arbeiten der Stadt im öffentlichen Verkehrsraum beeinträchtigt werden können.

§ 10 Erbringung von Baumaßnahmen

- (1) Baumaßnahmen des GVV sowie alle Arbeiten an bestehenden Gasversorgungsanlagen, welche die Interessen der Stadt oder Dritter, insbesondere den Gemeingebrauch, beeinträchtigen können (insbesondere Aufgrabungen der hoch frequentierten öffentlichen Verkehrswege oder sonstiger Grundstücke oder bei länger als drei Tage andauernden Baumaßnahmen) bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt. Das GVV zeigt der Stadt solche Baumaßnahmen drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Bauarbeiten schriftlich und unter Vorlage von Plänen an. Die Stadt fertigt innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Anzeige einen Zustimmungsbescheid oder bringt Bedenken bzw. bestimmte Änderungswünsche vor. Das GVV hat die Änderungswünsche der Stadt zu berücksichtigen, es sei denn, sie sind technisch undurchführbar oder sie führen zu einer gegenüber den gemeindlichen Belangen unangemessenen Verzögerung oder Verteuerung des Bauvorhabens.
- (2) Muss das GVV aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Gewährleistung der Gasversorgung kurzfristig oder sofort eingreifen

(Einzelaufbrüche), so erfolgt die Anzeige unverzüglich per E-Mail mittels des als Anlage 2 beigefügten Formblatts.

- (3) Fallen Baumaßnahmen des GVU und der Stadt an gleicher Stelle oder im räumlich verkehrlichen Wirkungszusammenhang etwa zur gleichen Zeit an, sollen die Maßnahmen möglichst gleichzeitig begonnen und im gegenseitigen Einvernehmen ausgeführt werden. Die Stadt kann verlangen, dass ein gemeinsamer Bauentwurf und Bauablaufplan erstellt, die Bauvergabe auf Grund gemeinsamer Ausschreibung der Bauleistung vorgenommen und eine gemeinsame Bauleitung eingerichtet wird. Der Träger der Straßenbaulast kann diese Leistungen auch selbst erbringen. Das GVU und die Stadt gestatten sich gegenseitig die Mitverlegung von Leitungen, Kabeln und Rohren. Sofern bei Baumaßnahmen der Stadt oder des GVU erforderliche Straßenaufbrüche gemeinsam genutzt werden können, werden die Kosten von der Stadt und dem GVU verursachungsgerecht getragen.
- (4) Die für die Ausführung der Arbeiten des GVU an den öffentlichen Verkehrswegen geltenden gesetzlichen Vorschriften und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für solche Arbeiten zur Sicherung des Verkehrs und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Verkehrswege sowie die anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (u.a. Verdichtungsprüfung nach DIN, Merkblätter der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ZTV's, RSA, ASR) sind zu beachten. Das GVU verpflichtet sich, die für das GVU tätigen Tiefbauunternehmer anzuweisen, beim Öffnen und Schließen von Gehwegen darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit erhalten bleibt. Falls die Baumaßnahmen besondere Aufwendungen der Stadt in ihrem öffentlichen Verkehrsraum erfordern, hat das GVU den dadurch verursachten Aufwand zu tragen.
- (5) Nach Beendigung der Arbeiten an den Gasversorgungsanlagen hat das GVU den öffentlichen Verkehrsweg bzw. das sonstige Grundstück oder Bauwerk unverzüglich wieder in einen dem früheren Zustand (zumindest) gleichwertigen, den Vorgaben der ZTV A StB in der jeweils gültigen Fassung entsprechenden Zustand zu versetzen, sofern nicht die Stadt erklärt hat, die Instandsetzung selbst vornehmen zu wollen. Die Fertigstellung einer Baumaßnahme (gegebenenfalls einzelner abgeschlossener Bauabschnitte) ist der Stadt zur Abnahme anzumelden. Die Abnahme hat innerhalb von acht Wochen zu erfolgen, sofern die Stadt nicht darauf verzichtet. Ggf. ist statt der Abnahme auf Wunsch der Stadt das Formblatt in Anlage 3, ggf. in einer von der Stadt vorzugebenden überarbeiteten Fassung, auszufüllen. Hierfür stellt das GVU eine Abnahmeniederschrift aus, welche die Stadt gegenzuzeichnen hat, wenn sie nicht die Abnahme unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert. Aufgezeigte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der von der Stadt gesetzten angemessenen Frist durch das GVU zu beseitigen. Andernfalls ist die Stadt berechtigt, die Mängel im Wege der Ersatzvornahme im Sinne von § 637 BGB auf Kosten des GVU zu beseitigen.

- (6) Die Gewährleistungsfrist des GVV gegenüber der Stadt für Arbeiten an den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken beträgt fünf Jahre ab der vorbehaltlosen Abnahme der Arbeiten durch die Stadt bzw. nach Ablauf der Frist hierfür nach Absatz 5 Satz 3.
- (7) Das GVV verpflichtet sich nach einer vollständigen Erneuerung des asphaltierten Straßenbelags durch die Stadt, erneute Aufgrabungen dieser Flächen nicht vor Ablauf einer Sperrfrist von fünf Jahren vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind unvorhersehbare Maßnahmen, insbesondere zur Störungsbeseitigung sowie Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, wie z.B. die Errichtung von Netzanschlüssen. Die Stadt wird das GVV mindestens sechs Monate vor Baubeginn über planbare vollständige Erneuerungen asphaltierter Straßenbeläge schriftlich unterrichten.
- (8) Drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn von Aufgrabungen durch die Stadt wird diese dem GVV schriftlich Mitteilung machen, damit das GVV eine Änderung oder Sicherung der Gasversorgungsanlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchführen kann. Bedient sich die Stadt eines Beauftragten, hat sie diesen zu einer entsprechenden Mitteilung zu verpflichten. Aufgrabungen gleichgestellt sind alle weiteren Maßnahmen, die sich auf die Sicherheit oder Funktionsfähigkeit der Gasversorgungsanlagen auswirken können.
- (9) Die Stadt wird bei allen Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen diese darauf hinweisen, dass Gasversorgungsanlagen des GVV vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei dem GVV zu erfragen ist. Bei Aufgrabungen, die von der Stadt durchgeführt werden, ist diese verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Gasversorgungsanlagen bei dem GVV zu erkundigen. Bedient sich die Stadt eines Beauftragten, hat sie diesen zu verpflichten, sich vor Beginn der Aufgrabungen über die genaue Lage der Gasversorgungsanlagen bei dem GVV zu erkundigen. Dem GVV obliegt es, über die genaue Lage unverzüglich, in jedem Falle innerhalb einer Woche, richtig und vollständig Auskunft zu erteilen.
- (10) Das GVV stellt der Stadt auf Wunsch kostenfrei und sofern gewünscht in digitaler Form einen aktuellen Netzplan sowie bei konkretem Bedarf projektbezogene Bestandspläne mit einer erforderlichen Einweisung zur Verfügung. Das GVV übergibt der Stadt auf deren Wunsch spätestens sechs Monate nach Fertigstellung einer Baumaßnahme einen Bestandsplan über die realisierten Bauarbeiten an den Netzanlagen. Diese Unterlagen zeigen genau und vollständig die Netzanlagen, die sich innerhalb und außerhalb der dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke befinden. Sie können auf Wunsch der Stadt – soweit verfügbar – auch in digitaler Form übergeben werden. Die Übergabe dieser Unterlagen entbindet die Stadt und sonstige Dritte nicht von der Verpflichtung, vor der Durchführung von Tiefbauarbeiten gesonderte Plan- und Trassenauskünfte beim GVV einzuholen.

- (11) Neue oberirdische Verteilungsanlagen, wie Stationsgebäude etc., werden nach heutigem Stand bereits mit sog. Anti-Graffiti-Beschichtungen bestellt und eingebaut. Schäden und starke Verschmutzungen an oberirdischen Verteilungsanlagen werden unverzüglich beseitigt.
- (12) Das GVV erklärt sich bereit, auf Anforderung der Stadt an der Erstellung eines Konzepts der Stadt für die Errichtung eines Leerrohrnetzes im Stadtgebiet mitzuwirken. Dazu wird das GVV der Stadt alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, z.B. Informationen über bereits vorhandene eigene Leerrohre und deren Belegung. Aus dem Konzept soll ersichtlich sein, auf welchen Trassen die Verlegung von Leerrohren, die Errichtung von Einzugsschächten usw. sinnvoll ist, um die leitungsgebundene Infrastruktur im Stadtgebiet (insbesondere Elektrizitäts-, Gas-, Wasser-, Wärme- und Datenleitungen) zügig, kostengünstig und mit einer möglichst geringen Beeinträchtigung der Wegeoberflächen an die Bedürfnisse der Zukunft anzupassen.
- (13) Das GVV verpflichtet sich, der Stadt oder einem von der Stadt zu benennenden Dritten die Mitverlegung von Leerrohren, Leerrohrbündeln, LWL-Microröhrchenverbänden, Einzugsschächten oder Glasfaserleitungen in Gräben zu ermöglichen, die für Arbeiten am Gasversorgungsnetz ausgehoben werden. Dies gilt auch für eine Mitverlegung bei Pressungen und Spülbohrungen. Zu diesem Zweck wird das GVV die Stadt rechtzeitig über geplante Baumaßnahmen informieren, die sich auf der Grundlage des Konzepts eines Leerrohrnetzes für eine Mitverlegung eignen und die gemeinsame Verlegung mit der Stadt abstimmen.
- (14) Änderungen an den vorhandenen Gasversorgungsanlagen und/oder die Errichtung neuer Gasversorgungsanlagen dürfen in den letzten drei Jahren vor Auslaufen des Konzessionsvertrags nur im Einvernehmen mit der Stadt durchgeführt werden, wenn diese Maßnahmen erheblich sind und den bevorstehenden Wettbewerb um die Konzession behindern können, z.B. durch die Erschwerung einer möglichen Entflechtung. Eine erhebliche Maßnahme liegt insbesondere dann vor, wenn ihr Umfang insgesamt einen Wert von 100.000€ übersteigt. Die Stadt ist zur Zustimmung verpflichtet, soweit die Durchführung der konkreten Maßnahme zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht des GVV erforderlich ist.

§ 11 Folgepflicht

- (1) Werden durch die Verlegung von Verkehrswegen, sonstigen Änderungen an den Verkehrswegen (z.B. Tieferlegungen), durch Unterhaltungsmaßnahmen an den Verkehrswegen oder durch andere im öffentlichen Interesse stehende Gründe (z.B. Gründe der Verkehrssicherheit), Änderungen an den bestehenden Gasversorgungsanlagen (gemäß § 2 Abs.1 Anlagen des

örtlichen Gasversorgungsnetzes sowie Durchgangsleitungen) erforderlich, so hat das GvU seine Gasversorgungsanlagen allen Veränderungen an den Verkehrswegen anzupassen (Folgepflicht). Die Anpassung kann z.B. in einer Umlegung, Tieferlegung, sonstigen Änderung oder Sicherung der Gasversorgungsanlagen bestehen.

- (2) Eine Verpflichtung zur Anpassung gemäß Abs. 1 besteht nicht, wenn das GvU nachweist, dass unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten eine Anpassung der von der Stadt beabsichtigten Maßnahmen an die vorhandenen Gasversorgungsanlagen zweckmäßiger ist, die Stadt dem zustimmt und das GvU die der Stadt entstehenden Mehrkosten ersetzt.

§ 12 Folgekosten

- (1) Die Kosten der in vorstehendem Paragraphen geregelten Anpassung der Gasversorgungsanlagen (Folgekosten) werden wie folgt getragen:
- in den ersten fünf Jahren nach der Errichtung oder Erneuerung der anzupassenden Gasversorgungsanlagen tragen die Stadt und das GvU die Kosten je zur Hälfte.
 - sind seit der Errichtung oder Erneuerung der anzupassenden Gasversorgungsanlagen fünf Jahre, aber noch nicht mehr als zehn Jahre vergangen, trägt die Stadt 1/3 und das GvU 2/3 der Kosten.
 - sind die anzupassenden Gasversorgungsanlagen älter als zehn Jahre, trägt das GvU die Kosten allein.

Als Erneuerung gelten alle Erhaltungsmaßnahmen, die dazu führen, dass eine Gasversorgungsanlage (insbesondere Leitung) als überwiegend neuwertig bezeichnet werden kann.

- (2) Das GvU erstattet der Stadt auch die erforderlichen Kosten, insbesondere zusätzliche Baukosten, die der Stadt bei Maßnahmen an Verkehrswegen nach § 11 Abs.1 durch die notwendige Rücksichtnahme auf die vorhandenen Gasversorgungsanlagen des GvU entstehen, sofern die Stadt die betreffende Maßnahme vor Beginn der Änderung mit dem GvU gemäß § 10 Abs.8 abgestimmt hat.
- (3) Hat die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte, etwa als Interessenten der Veränderung, Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Folgekosten anteilig zu verwenden, soweit dies dem Sinn und Zweck der Ersatzleistung oder des Zuschusses nicht widerspricht.
- (4) Dingliche Rechte und Ansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 13 Stillgelegte Anlagen

- (1) Das GUV hat der Stadt die Stilllegung von Gasversorgungsanlagen unverzüglich anzuzeigen, die Stilllegung zu dokumentieren und die Dokumentation der Stadt auf deren Verlangen unverzüglich vorzulegen.
- (2) Gasversorgungsanlagen gelten als stillgelegt, wenn sie außer Betrieb genommen und voraussichtlich nicht innerhalb von 5 Jahren wieder in Betrieb genommen werden.
- (3) Das GUV hat stillgelegte Gasversorgungsanlagen innerhalb von sechs Monaten nach einem dahingehenden schriftlichen Verlangen der Stadt auf eigene Kosten zu entfernen, sofern nicht die Stadt die Entfernung zu einem späteren Zeitpunkt zulässt.
- (4) Der Entfernungsanspruch der Stadt nach vorstehendem Absatz verjährt nach Ablauf von 30 Jahren nach seiner Entstehung. (Entsprechende) gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Sie verjähren ebenfalls erst nach 30 Jahren.
- (5) Die Stadt hat die Entfernung unterirdischer Gasversorgungsanlagen zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend der vorstehenden Regelung in Abs.1 zuzulassen, wenn das GUV darlegt, dass die Entfernung stillgelegter Anlagen dann kosten- und aufwandsgünstiger möglich sein wird, beispielsweise im Rahmen später ohnehin erforderlicher Aufgrabungsmaßnahmen / Straßenaufbrüche, und wenn von den Anlagen keine Gefahren ausgehen und diese nicht Maßnahmen der Stadt oder Dritter behindern.

Teil IV Haftung

§ 14 Haftung

- (1) Die Stadt haftet dem GUV für die Beschädigung von Anlagen des örtlichen Gasversorgungsnetz nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Anlagen des örtlichen Gasversorgungsnetzes der Stadt oder Dritten entstehen, haftet das GUV nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Stadt haftet dem GUV nur dann, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird. Soweit es für die Haftung des GUV auf ein Verschulden ankommt, wird das GUV nur dann von der Haftung frei, wenn es fehlendes Verschulden nachweist.
- (3) Das GUV stellt die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Abs.1 Satz 2 frei. Die Stadt wird das GUV unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter ihr gegenüber informieren. Die Stadt wird solche

Ansprüche nur mit Zustimmung des GvU anerkennen oder sich über sie vergleichen.

- (4) Die Stadt wird sich auf schriftliches Verlangen des GvU gegen gerichtlich geltend gemachte Ansprüche Dritter verteidigen. Die Bearbeitung und verfahrensrechtliche Führung eines gerichtlichen Verfahrens (insbesondere die Beachtung von Fristen) obliegt dem GvU. Die Stadt verpflichtet sich, dass GvU über sämtliche prozessuale Vorkommnisse umgehend zu informieren, damit das GvU sich in der Lage sieht, den Prozess eigenverantwortlich führen zu können. Die Stadt wird, soweit für die Führung eines gerichtlichen Verfahrens erforderlich, Erklärungen gegenüber den zuständigen Behörden und/oder Gerichten abgeben. Die der Stadt dabei entstehenden Kosten (insbesondere Verfahrens- und Rechtsberatungskosten) trägt das GvU. Für die vorgenannten Kosten kann die Stadt vom GvU einen Kostenvorschuss in Höhe der zu erwartenden Kosten verlangen.

Teil V Konzessionsabgaben und sonstige Leistungen

§ 15 Konzessionsabgaben, Wegenutzungsentgelt

- (1) Die Stadt erhält vom GvU für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege Konzessionsabgaben (§ 48 EnWG).
- (2) Die Zahlung von Konzessionsabgaben durch das GvU erfolgt in Ansehung des § 2 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas vom 09.01.1992 (KAV) für den Fall der
- a) Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasversorgungsnetz an Letztverbraucher durch das GvU;
 - b) Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasversorgungsnetz an Letztverbraucher durch Dritte im Wege der Durchleitung;
 - c) Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasversorgungsnetz durch das GvU an Weiterverteiler, die Gas ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleiten;
 - d) Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasversorgungsnetz durch Dritte im Wege der Durchleitung an Weiterverteiler, die Gas ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleiten.
- (3) Frei von allen Konzessionsabgaben sind die Lieferungen an Verteilerunternehmen und deren Eigenverbrauch im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 KAV sowie die Lieferungen an Sondervertragskunden, die die Grenzmenge gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 KAV übersteigen oder bei Unterschreitung des Grenzpreises gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 KAV.

- (4) Als Höhe der Konzessionsabgaben sind die jeweiligen Höchstsätze nach der KAV in der jeweils geltenden Fassung bestimmt. Für den Fall, dass künftig einmal die Begrenzung der Konzessionsabgaben durch Höchstsätze wegfallen sollte, werden die Vertragspartner eine einvernehmliche, für die Stadt wirtschaftlich zumindest gleichwertige Regelung herbeiführen. Bis zu einer Neuvereinbarung nach Satz 2 zahlt das GvU Konzessionsabgaben nach den zuletzt gültigen Höchstsätzen.
- (5) Sofern die höchstzulässigen Konzessionsabgaben wegen eines Wechsels der Stadt in eine höhere Größenklasse erhöht werden können, wird das GvU die Anpassung der Konzessionsabgabe und der Abschlagszahlungen nach entsprechender Mitteilung der Stadt unverzüglich und zum frühestmöglichen Zeitpunkt vornehmen, sofern und soweit das GvU selbst die höhere Konzessionsabgabe beim Kunden geltend machen kann. Sofern die zulässigen Konzessionsabgaben vom Gesetz- oder Verordnungsgeber geändert werden, wird das GvU seine Konzessionsabgabenzahlungen an die neuen Höchstbeträge ab dem vom Gesetz- oder Verordnungsgeber vorgegebenen Änderungszeitpunkt anpassen. Soweit eine gesetzlich vorgeschriebene höchstzulässige Konzessionsabgabe nicht mehr bestehen sollte, zahlt das GvU für die Dauer von sechs Monaten nach Auslaufen der gesetzlichen Regelung die bis dato geltende höchstzulässige Konzessionsabgabe weiter. Innerhalb dieser sechs Monate hat das GvU mit der Stadt eine schriftliche Vereinbarung über die Höhe der künftigen Konzessionsabgaben abzuschließen, wobei die künftige Konzessionsabgabe nicht niedriger ist als die bis dato höchstzulässige Konzessionsabgabe.
- (6) Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Netto-Betrag. Sollte die Stadt wirksam auf die Steuerfreiheit verzichten, schuldet das GvU zusätzlich zum Netto-Betrag auch die darauf entfallende Umsatzsteuer. Bei einem wirksamen Verzicht auf die Steuerbefreiung hat das GvU der Stadt auf Verlangen zu Beginn eines jeden Jahres zu bestätigen, dass es die Konzession ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.
- (7) Sofern nach dem regulären Vertragsende oder nach vorzeitiger Beendigung des Konzessionsvertrags kein neuer Konzessionsvertrag mit dem GvU geschlossen wird, sondern die Stadt einen Konzessionsvertrag mit einem neuen GvU abschließt, verpflichtet sich das GvU nach Ablauf des Konzessionsvertrags, soweit dann rechtlich zulässig, ein Entgelt als Gegenleistung für die fortbestehende Wegenutzung in Höhe der in den Abs.1 bis 6 vertraglich vereinbarten Konzessionsabgabe bis zur Erfüllung des Netzübertragungsanspruchs des neuen GvU zu zahlen. Bereicherungsrechtliche Ansprüche der Stadt bleiben auch im Falle des Satz 1 unberührt.

§ 16 Abrechnung und Fälligkeit

- (1) Das GvU rechnet die Konzessionsabgaben gegenüber der Stadt mit Gutschriften ab. Die Abrechnung ist spätestens sechs Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres zu übergeben. Das GvU hat der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, die die Stadt benötigt, um die Berechnung nachvollziehen zu können. Das GvU hat auf Verlangen der Stadt auf eigene Kosten für die Abrechnung das Testat eines Wirtschaftsprüfers einzuholen und der Stadt zu übergeben. Ansonsten genügt das GvU seiner Nachweispflicht dadurch, dass der beauftragte Prüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses des GvU die Höhe der geschuldeten Konzessionsabgaben testiert und der Stadt übergibt.
- (2) Das GvU zahlt vierteljährlich Abschläge auf die Konzessionsabgaben. Die Abschlagszahlungen werden jeweils nachträglich zum 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 31. Dezember für das vorangegangene Quartal fällig. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt ein Viertel des Betrags der letzten Abrechnung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der Stadt. Unterschiedsbeträge zwischen Abschlagszahlungen und Abrechnung sind gesondert abzurechnen und auszugleichen.

§ 17 Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeiträge

- (1) Das GvU gewährt auf den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt gemäß jährlich vorzulegender Objektliste, einen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang in der gesetzlich jeweils höchstzulässigen Höhe, d.h. derzeit in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrags für den Netzzugang. Zum Eigenverbrauch der Stadt gehört auch der Verbrauch von Eigenbetrieben der Stadt, sofern diese nicht auf Wettbewerbsmärkten tätig sind. Der Preisnachlass ist in der Rechnung offen auszuweisen.
- (2) Das GvU gewährt Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem GvU zu dessen Vorteil erbringt. Die Stadt hat die Kosten jeweils im Einzelnen aufzuschlüsseln.

Teil VI Endschaftsbestimmungen

§ 18 Übertragung des örtlichen Gasversorgungsnetzes

- (1) Nach Ablauf dieses Vertrags hat das GvU auf Verlangen der Stadt Eigentum und Besitz an den das örtliche Gasversorgungsnetz bildenden Anlagen und im Zusammenhang hiermit bestehende Rechte gegen Zahlung eines

Übernahmeentgelts gemäß § 20 dieses Vertrags auf die Stadt zu übertragen und alle für die Übernahme des Betriebs des örtlichen Gasversorgungsnetzes notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat das GVU der Stadt diese zur Ausübung zu überlassen. Klarstellend wird ausdrücklich festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von dieser vertraglichen Übertragungsverpflichtung nicht umfasst sind. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

- (2) Die Stadt kann die Rechte und Pflichten aus den Endschaftsbestimmungen dieses Vertrags an einen Dritten abtreten bzw. auf einen Dritten übertragen, sofern und sobald der Dritte nach den gesetzlichen Vorgaben zur Wegenutzungsvergabe (derzeit § 46 EnWG) wirksam neuer Inhaber der Wegenutzungsrechte für das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet geworden ist. Das GVU erteilt hiermit unwiderruflich seine Zustimmung zur Übertragung von Rechten und Pflichten nach Satz 1.
- (3) Die Einräumung eines Nutzungsrechtes für Durchgangsleitungen des GVU nach Ablauf des Vertrags bleibt einem gesonderten Nutzungsvertrag zwischen der Stadt und dem GVU vorbehalten.
- (4) Die Rechte des Dritten aus § 46 Abs. 2 EnWG bleiben durch den in Abs.1 vereinbarten Erwerbsanspruch unberührt

§ 19 Gasversorgungsanlagen auf Grundstücken des GVU

- (1) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die Errichtung von Gasversorgungsanlagen auf Grundstücken des GVU zur Erfüllung der zeitlich begrenzten Verpflichtung aus diesem Vertrag erfolgt und diese Gasversorgungsanlagen daher Scheinbestandteile im Sinne des § 95 Abs.1 BGB darstellen, welche im Rahmen der Übertragung nach § 18 Abs.1 als rechtlich selbständige bewegliche Sachen zu übereignen sind.
- (2) Das GVU wird zu Gunsten der Stadt oder eines von der Stadt benannten Dritten, an den die Stadt ihren Übertragungsanspruch gemäß § 18 Abs.1 abgetreten hat, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die betroffenen Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht der Stadt bzw. des von der Stadt benannten Dritten, die in ihrem/seinem Eigentum stehenden Sachen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern, sowie das Recht, die betroffenen Grundstücke zu diesem Zwecke zu benutzen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt die Stadt bzw. der von der Stadt benannte Dritte. Sofern durch die Eintragung dieser Dienstbarkeit eine Wertminderung des Grundstücks eintritt, wird die Stadt bzw. der von der Stadt benannte Dritte eine angemessene Entschädigung leisten.

§ 20 Übernahmeentgelt

- (1) Als Übernahmeentgelt für eine Übertragung gemäß § 18 Abs.1 ist der objektivierte Wert des örtlichen Gasversorgungsnetzes zum Übertragungszeitpunkt, der nach dem Ertragswertverfahren zu ermitteln ist, vereinbart. Der Wert bestimmt sich unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele durch den Barwert der mit dem Eigentum an dem Netz verbundenen Nettozuflüsse an den Netzeigentümer. Als objektivierter Wert muss dieser intersubjektiv nachprüfbar sein (IDW-Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S 1 in der jeweils geltenden Fassung). Er ist unter der Berücksichtigung der Besonderheiten der Regulierung zu ermitteln.
- (2) Können sich die Stadt und das GUV nicht auf das zu zahlende Übernahmeentgelt einigen, ist das GUV verpflichtet, mit der Stadt einen Vorbehaltskaufvertrag mit der Maßgabe abzuschließen, dass der zunächst vorläufig zu entrichtende Kaufpreis gerichtlich auf seine Angemessenheit hin überprüft werden kann und etwa zu viel gezahlte Beträge gegebenenfalls zurückzuerstatten bzw. zu wenig gezahlte Beträge gegebenenfalls nachzuzahlen sind. Die unter Vorbehalt zu erbringende Gegenleistung der Stadt besteht in Höhe des netzentgeltkalkulatorischen Restwerts, abzüglich der empfangenen und nicht aufgelösten Zuschüsse (Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge), der zum Übertragungsgegenstand gehörenden Anlagegüter nach der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNEV) in der jeweils geltenden Fassung. Der Differenzbetrag ist ab dem Zeitpunkt der Zahlung des Vorbehaltskaufpreises fällig und mit fünf Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 21 Entflechtung; Kosten

- (1) Das GUV verpflichtet sich, bei den Verhandlungen zur Netzentflechtung dazu beizutragen, dass Maßnahmen der Entflechtung und Einbindung auf das bei Beachtung der Versorgungssicherheit und der Interessen der Stadt geringstmögliche Maß beschränkt und die Kosten möglichst gering gehalten werden können.
- (2) Die Entflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei dem GUV verbleibenden Netzen) sind von dem GUV zu tragen, die Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im örtlichen Gasversorgungsnetz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) von der Stadt.

§ 22 Auskunftsanspruch

- (1) Das GvU ist verpflichtet, der Stadt beginnend vom vierten Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit auf Verlangen binnen zwölf Wochen nach der Aufforderung jeweils mit Stand zum 31. Dezember des Vorjahres mitzuteilen, welche Anlagen vorhanden sind, welche Entflechtungsmöglichkeiten bestehen, sowie alle Auskünfte zu erteilen und die Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen, die die Stadt im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Konzessionsvertrags abfordert, um das Übernahmeentgelt des Netzes nach § 20 und die weiteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer Netzübernahme zu beurteilen und diese Daten zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Konzessionierungsverfahrens weiterzugeben. Hierbei sind die einschlägigen Verlautbarungen von Behörden (insbesondere BKartA, BNetzA, Landeskartellbehörde) zu berücksichtigen.

Hierzu zählen insbesondere:

- allgemeine Angaben zu Art, Umfang, Alter und Oberflächenstruktur der zu überlassenden Anlagegüter des Gasversorgungsnetzes, insbesondere auch Art und Zugehörigkeit der jeweiligen Messeinrichtungen; die Altersstruktur der Anlagegruppen ist jahresscharf vorzulegen;
- originäre historische Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter des zu überlassenden Gasversorgungsnetzes und der Grundstücke, aufgeteilt nach Anlagegruppen gemäß Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 Satz 1 GasNEV und Anschaffungsjahren;
- in der Netzkostenkalkulation gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 GasNEV verwendete Nutzungsdauern je Anlagegruppe und etwaige Nutzungsdauerwechsel, unter Angabe des Jahres des Nutzungsdauerwechsels und der bis zum und ab dem Nutzungsdauerwechsel verwendeten Nutzungsdauern;
- Art und Besonderheiten des Gasversorgungsnetzes und der sonstigen Anlagegüter (insbesondere verbaute Materialien, Schadensstatistik aus den Störungsberichten und -protokollen und neutrale Schadensberichte);
- Höhe der nicht aufgelösten Netzanschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse; aufgliedert nach deren Zugangsjahr unter Angabe der Auflösungsmethode und der angesetzten Auflösungszeiträume;
- kalkulatorische Restwerte, kalkulatorische Nutzungsdauern laut Genehmigungsbescheid, aufwandsgleiche Kostenpositionen i. S. d. § 5 GasNEV, kalkulatorische Abschreibungen i. S. d. § 6 GasNEV, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung i. S. d. § 7 GasNEV, kalkulatorische Gewerbesteuer i. S. d. § 8 GasNEV, kostenmindernde Erlöse und Erträge i. S. d. § 9 GasNEV;
- Netzabsatzmengen und Erlöse im Konzessionsgebiet nach Kundengruppen, entsprechend der Entgeltgruppen, wie sie in den veröffentlichten

Netzentgelten verwendet werden getrennt nach Arbeits- sowie Leistungs- bzw. Grundpreis;

- zugehörige Bilanz- und GuV-Werte des Konzessionsgebiets, soweit diese vorliegen, Auskünfte über die auf das Konzessionsgebiet bezogene mehrjährige Vermögens-, Ertrags-, Finanz- und Investitionsplanung für das laufende Geschäftsjahr und die nächsten vier Geschäftsjahre;
- Angaben zum Konzessionsgebiet einschließlich eines Netzplans mit Kennzeichnung z.B. der Netzverknüpfungspunkte und denjenigen Leitungen welche nicht vom Übereignungsanspruch nach § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG erfasst werden;
- Strukturdaten gemäß § 27 Abs. 2 GasNEV (Veröffentlichungspflichten des Netzbetreibers) bezogen auf das Konzessionsgebiet;
- das Konzessionsabgabeaufkommen (getrennt nach den jeweiligen Tarif- und Sondervertragskunden).

Sollten darüber hinaus für das Konzessionsverfahren oder für eine Netzübernahme weitere Daten erforderlich sein, kann die Stadt auch diese herausverlangen. Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen ungeachtet ggf. erfolglicher behördlicher Festlegungen (etwa nach § 46a Satz 3 EnWG), gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung zu anderweitigen Auskunftsrechten, es sei denn, diese stehen den vertraglichen Auskunftsansprüchen der Stadt zwingend entgegen. Die vertraglichen Auskunftsansprüche lassen auch einen ggf. weitergehenden Auskunftsanspruch der Stadt nach § 46a EnWG in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

- (2) Die Auskunftsverpflichtung des GvU zu den in Abs.1 genannten Daten gilt auch gegenüber einem von der Stadt benannten Dritten, an den die Stadt ihren Übertragungsanspruch gemäß § 18 abgetreten hat, zur Vorbereitung oder Durchführung der Netzübernahme. Weitergehende Ansprüche des Dritten bleiben unberührt. Das GvU wird der Stadt bzw. dem Dritten jedenfalls auch die nach Maßgabe des § 26 Abs. 2 ARegV für eine sachgerechte Übertragung einer vollständigen oder anteiligen Erlösobergrenze erforderlichen Daten auf Anforderung unverzüglich übersenden.
- (3) Auch nach der Übertragung der das örtliche Gasversorgungsnetz bildenden Gasversorgungsanlagen auf die Stadt bzw. auf einen von der Stadt benannten Dritten wird das GvU der Stadt bzw. dem von der Stadt benannten Dritten auf Verlangen erforderliche Auskünfte erteilen über Belange, die im Zusammenhang mit dem Übertragungsgegenstand von Bedeutung sein können. Hierzu gehören insbesondere auch kaufmännische oder technische Daten, die die Stadt bzw. der von der Stadt benannte Dritte im Rahmen der Netzentgeltkalkulation zwingend benötigt.

- (4) Soweit die Stadt bzw. der von der Stadt benannte Dritte dies wünscht, hat auch eine entsprechende technische Einweisung zur Vorbereitung der Übernahme durch das GVV gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.
- (5) Die Auskunftsverpflichtung nach vorstehenden Absätzen gilt auch im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung gemäß § 25 Abs.4 sowie gemäß § 26 Abs.3. Der Auskunftsanspruch ist fällig, sobald die Stadt dem GVV die Absicht anzeigt, ihr Recht auf vorzeitige Beendigung des Vertrags auszuüben, frühestens jedoch drei Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam sein soll.

Teil VII Laufzeit und Rechtsnachfolge

§ 23 Laufzeit

- (1) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und endet am 31. Dezember 2041 (20 Jahre).

§ 24 Kontrollwechsel

- (1) Ändert sich die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über das GVV, so hat es diesen Umstand gegenüber der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen (anzeigepflichtiger Kontrollwechsel).
- (2) Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel liegt vor, wenn ein anderes Unternehmen die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über das GVV im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erlangt. Insbesondere fallen hierunter:
 - a) der Übergang von mehr als insgesamt 50 % der Stimmrechte oder Kapitalanteile am GVV auf ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 - b) der anderweitige Erwerb der direkten Kontrolle am GVV im Sinne von § 290 HGB durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 - c) die Begründung von Nutzungsrechten oder Pfandrechten an mindestens 50 % der Anteile durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 - d) der Abschluss von Verträgen mit Dritten, die diesen einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung der Organe und/oder Geschäftsleitung einräumen.

§ 25 Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Das GvU ist zur Übertragung dieses Vertrags oder einzelner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag – sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge – nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt berechtigt, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist. Die verfahrensrechtlichen gesetzlichen Vorgaben für eine Neuvergabe der Wegerechte bleiben in jedem Falle unberührt.
- (2) Die Stadt ist zur Zustimmung verpflichtet, wenn das GvU, insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Entflechtung, berechtigt ist, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einem im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen für die Laufzeit dieses Vertrags zur Ausübung zu überlassen und/oder ein im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen mit der Erfüllung von Pflichten aus diesem Vertrag für die Laufzeit dieses Vertrags zu betrauen, beispielsweise im Wege einer Verpachtung des örtlichen Gasversorgungsnetzes an ein im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen. Hiervon hat das GvU die Stadt sechs Monate vorher schriftlich zu informieren und auf Verlangen der Stadt die entsprechenden Vereinbarungen offen zu legen.
- (3) Im Falle einer Übertragung von Rechten und Pflichten – gleich ob nach Abs.1 oder nach Abs.2 hat das GvU stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag, insbesondere jene der § 18 bis § 22 und § 24 bis § 26, erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Hierüber hat das GvU die Stadt schriftlich zu informieren und auf Verlangen der Stadt die entsprechenden Vereinbarungen vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen. Die Zustimmung nach Abs.1 und Abs.2 darf solange verweigert werden, bis das GvU nachgewiesen hat, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt auch nach der Übertragung erfüllt bzw. wahrgenommen werden.
- (4) Erfolgt eine Übertragung von Rechten und Pflichten im Sinne des Abs.1 gegen den erklärten Willen oder ohne die Zustimmung der Stadt und liegt kein Fall des Abs.2 vor, kann die Stadt binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwölf und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen. Hierfür ist es unbeachtlich, ob die Übertragung der Rechte und Pflichten im Sinne des Abs.2 gegenüber der Stadt wirksam ist.

§ 26 Übertragung des Eigentums am Gasversorgungsnetz

- (1) Eine Übertragung des Eigentums an dem gesamten örtlichen Gasversorgungsnetz – oder wesentlichen Teilen desselben sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, als auch im Wege der

Einzelrechtsnachfolge – während der Laufzeit des Konzessionsvertrags ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Die Zustimmung zur Übertragung des Eigentums an dem örtlichen Gasversorgungsnetz ist zu erteilen, falls das GvU hierzu aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist und die Anforderungen des Abs.2 erfüllt sind.

- (2) Im Falle der Eigentumsübertragung hat das GvU stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag, insbesondere jene der § 18 bis § 22 und § 24 erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Die entsprechenden Vereinbarungen sind der Stadt vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen.
- (3) Erfolgt eine Übertragung des Eigentums an dem örtlichen Gasversorgungsnetz im Sinne des Abs.1 gegen den erklärten Willen ohne die Zustimmung der Stadt, kann die Stadt binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwölf und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen. Dies gilt auch dann, wenn die Übertragung des Eigentums im Sinne des Abs.1 an dem örtlichen Gasverteilnetz unwirksam ist. Nach Kündigung des Konzessionsvertrags ist die Konzession gemäß § 46 Abs. 3 EnWG von der Stadt neu auszuschreiben.

§ 27 Außerordentliches Kündigungsrecht

- (1) Jede Partei kann diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die andere Partei mit der Zahlung von zwei Abschlägen im Sinne von § 16 Abs. 2 in Verzug ist und ihrer Zahlungspflicht nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang der Mahnung mit Kündigungsandrohung nachkommt, oder
 - b) wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt.
- (2) Die zur Kündigung berechnigte Partei kann bei Vertreten müssen des Kündigungsgrunds durch die andere Partei Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verlangen.

Teil VIII Anpassungen von Vertragsbestimmungen,

Schlussbestimmungen

§ 28 Entgeltlichkeit von Leistungen des GVU

- (1) Soweit aus § 5 Abs.3, § 7 Abs.4, § 8 Abs.2, § 10 Abs. 12 oder Abs.13 Leistungspflichten des GVU an die Stadt begründet werden, verpflichtet sich die Stadt, hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die angemessene Vergütung bemisst sich am nachzuweisenden Aufwand des GVU und der Marktüblichkeit für die Leistungserbringung gegenüber der Stadt.
- (2) Sollte aufgrund gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung die Erbringung von Leistungen aus § 5 Abs.3, § 7 Abs.4, § 8 Abs.2, § 10 Abs.12 oder Abs.13 auch unentgeltlich zulässig sein, verpflichtet sich das GVU zur unentgeltlichen Leistungserbringung, es sei denn, dies ist dem GVU wirtschaftlich nicht zumutbar.

§ 29 Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrags

- (1) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.
- (2) Sollte in diesem Konzessionsvertrag ein regelungsbedürftiger Punkt nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Konzessionsvertrags durch eine ergänzende Regelung zu schließen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (3) Bei Änderungen der energiewirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrags für einen oder beide Vertragspartner unzumutbar oder unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen.
- (4) Dieser Konzessionsvertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Kaufleute auszulegen und zu handhaben.

§ 30 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Völklingen.

§ 30a Aufhebung vormaliger Vereinbarungen

Sämtliche entgegenstehenden oder gleichlautenden früheren vertraglichen Vereinbarungen betreffend den vorliegenden Vertragsgegenstand werden mit Inkrafttreten dieses Vertrages aufgehoben.

§ 31 Anlagen, Schriftform

- (1) Die in diesem Vertrag aufgeführten Anlagen sind Vertragsbestandteil.
- (2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags einschließlich dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.
- (3) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Stadt und das GVV erhalten von diesem Vertrag und sämtlichen etwa noch abzuschließenden Nachträgen eine Ausfertigung.

Völklingen, den

Völklingen, den

Christiane Blatt, Oberbürgermeisterin

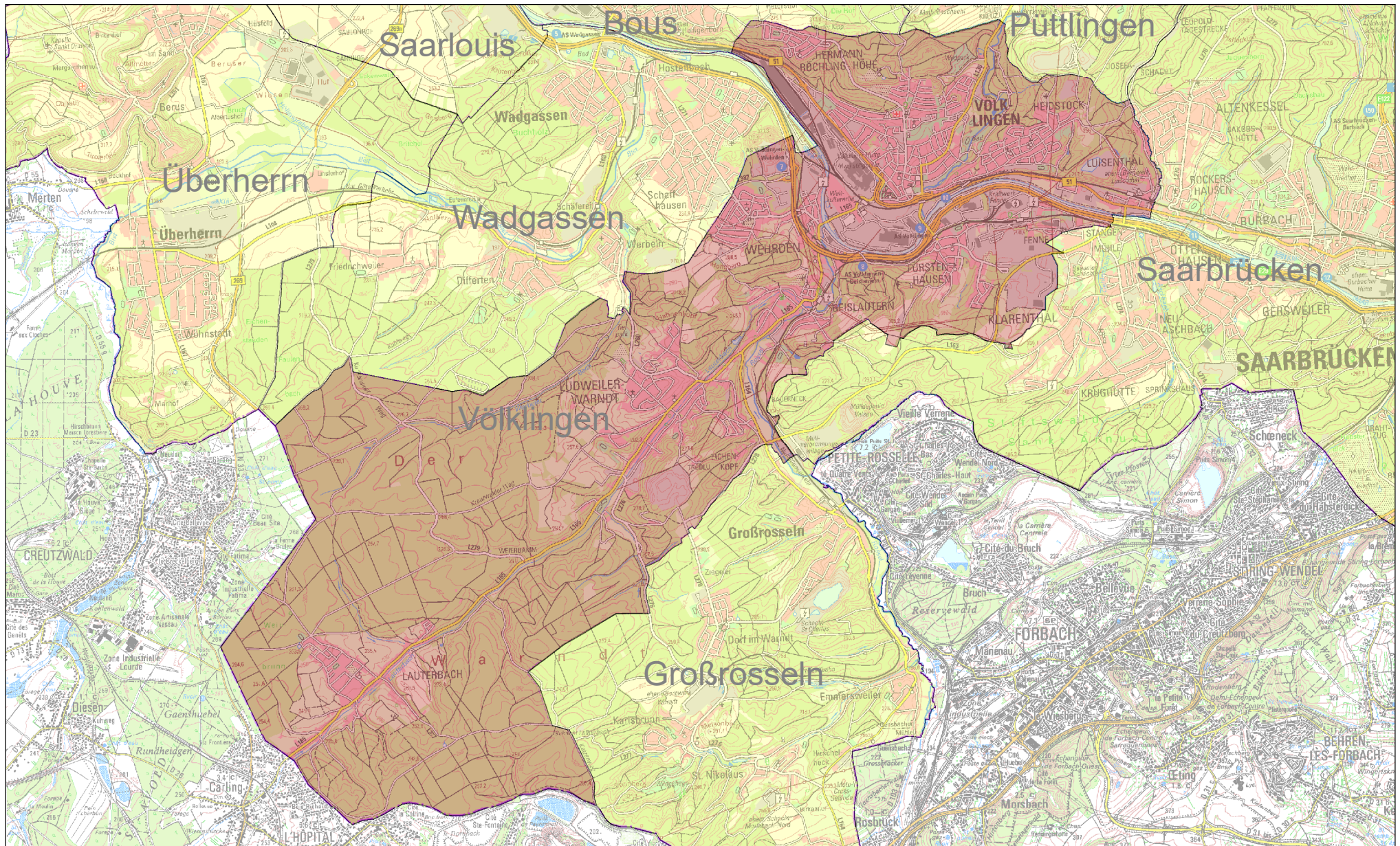
Stadtwerke Völklingen Netz GmbH

Anlagen:

Anlage 1: Karte des Konzessionsgebiets

Anlage 2: Aufbruchsmeldung des GVV

Anlage 3: Fertigmeldung des GVV

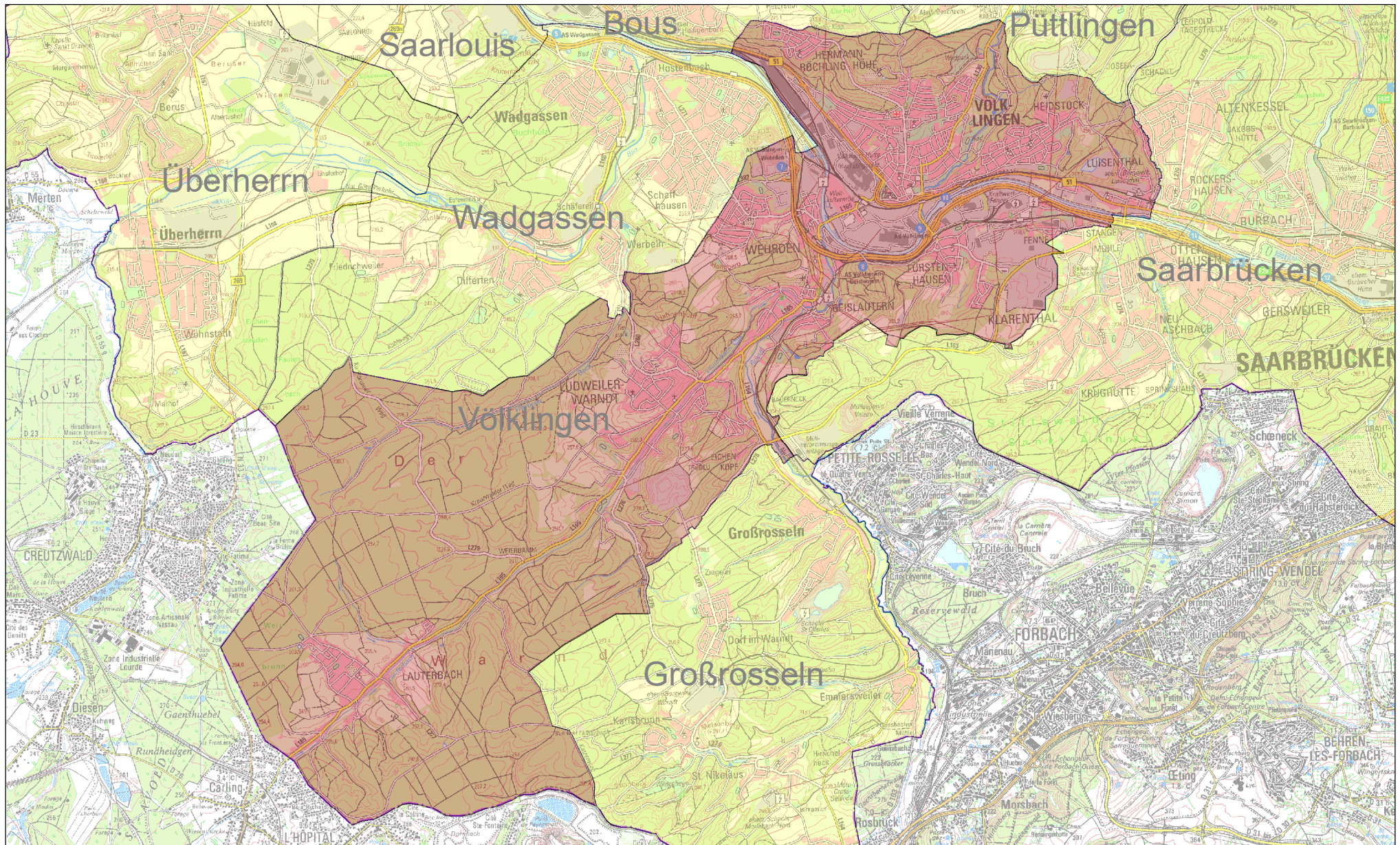


Stadtwerke Völklingen N E T Z



Maßstab	1:80.000
Blatt	DIN A4
Bearbeiter	SWV Netz
Datum	20.10.2021
Planart	Strom_Konzession

Diese Planunterlage ist Eigentum der Stadtwerke Völklingen Netz GmbH. Nachdruck, Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit schriftlicher Genehmigung des Eigentümers.
Dieser Plan ist vertraulich und nur für den angeforderten Zweck bestimmt! Grundlagendatennutzung mit freundlicher Genehmigung des LVGL des Saarlandes. Kontrollnr. Z-84/18.



Stadtwerke Völklingen N E T Z



Maßstab	1:80.000
Blatt	DIN A4
Bearbeiter	SWV Netz
Datum	20.10.2021
Planart	Gas_Konzession

Diese Planunterlage ist Eigentum der Stadtwerke Völklingen Netz GmbH. Nachdruck, Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit schriftlicher Genehmigung des Eigentümers.
Dieser Plan ist vertraulich und nur für den angeforderten Zweck bestimmt! Grundlagendatenutzung mit freundlicher Genehmigung des LVGL des Saarlandes. Kontrollnr. Z-84/18.

Aufbruchsmeldung der SWV

Ortsteil :

Straße:

Hausnummer:

Ausführende Firma:

Zeitraum der Ausführung:

Zweck der Aufgrabung:

Sachbearbeiter:

Datum:

Fertigmeldung zur Aufbruchsmeldung der SWV

Ortsteil :

Straße

Hausnummer:

Zeitraum der Ausführung:

Datum der Fertigmeldung:

14 Tage nach Eingang der Fertigmeldung geht die Verkehrssicherungspflicht wieder an den Straßenbulasträger über.